



**Haushaltskonsolidierungskonzept
des Kreises Bergstraße
für den Finanzplanungszeitraum 2014 – 2017**

- Entwurf -

30.09.2013

INHALTSVERZEICHNIS

1. Externe Rahmenbedingungen für die Haushaltskonsolidierung	4
1.1 Gesetzliche Grundlagen	4
1.2 Finanzielle Lage der Hessischen Landkreise	4
1.3 Kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen	5
1.3.1 Allgemeine Informationen zur Teilnahme des Kreises am Schutzschirm	5
1.3.2 Konsolidierungspfad (Anlage 1 zum Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen)	5
1.3.3 Konsolidierungsmassnahmen (Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen)	6
1.3.4 Prognosestörungen (Risiken für die Haushaltskonsolidierung)	8
1.4 Strukturreform des Kommunalen Finanzausgleichs	13
1.5 Kommunale Grundrechtsklage vor dem Hessischen Staatsgerichtshof	15
2. Eigene Konsolidierungsmassnahmen des Kreises Bergstrasse	16
2.1 Evaluationen	16
2.1.1 Evaluation des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft	16
2.1.2 Evaluation des Jugendamtes / Umsteuerung der Jugendhilfe	17
2.2 Effizienzsteigerungen	20
2.2.1 Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS)	20
2.2.2 Flächendeckendes Vertragsmanagement	21
2.3 Kooperationen	21
2.3.1 Strategische Partnerschaft des Kreiskrankenhauses mit dem Universitätsklinikum Heidelberg	21
2.3.2 Interkommunale Kooperation der südhessischen Gesundheitsämter	22
2.4 Anpassung von Standards	22
2.4.1 Reduzierung der Transferaufwendungen in der Eingliederungshilfe des Jugendamtes	22
2.4.2 Strukturreform des Wasserverbandes Hessisches Ried	24
2.5 Optimierung der Bilanzstruktur	25
2.5.1 Vermögensveräusserungen	25
2.5.2 Aktives Schuldenmanagement	26
2.6 Ertragssteigerungen	26
2.6.1 Erhöhung der Erträge aus Prüfungsgebühren des Revisionsamtes	26

2.6.2 Erhöhung der Erträge aus Teilnehmerbeiträgen der Kreisvolkshochschule	27
2.6.3 Satzung zur Förderung der Kindertagespflege mit Erhebung von Kostenbeiträgen	27
2.6.4 Erhebung von Entgelten für die außerschulische Nutzung von Sporthallen	28
3. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2013	28
3.1 Überblick	28
3.2 Kommunalen Finanzausgleich 2013	29
3.3 Ordentliche Erträge	30
3.4 Ordentliche Aufwendungen	30
3.5 Finanzergebnis	31
3.6 Ausserordentliches Ergebnis	31
4. Finanzplanung 2014 bis 2017	31
4.1 Überblick	31
4.2 Kommunalen Finanzausgleich 2014 – 2017	32
4.3 Personalaufwendungen	33
4.4 Teilhaushalt 1 Zentrale Verwaltung	33
4.5 Teilhaushalt 2 Schule und Kultur	34
4.6 Teilhaushalt 3 Soziales und Jugend	35
4.7 Teilhaushalt 4 Gesundheit und Sport	37
4.8 Teilhaushalt 5 Gestaltung der Umwelt	37
4.9 Teilhaushalt 6 Zentrale Finanzleistungen	37
4.10. Zusammenfassung der eigenen und quantifizierbaren Massnahmen im Haushaltsjahr 2014	38
5. Fazit	39

Anlage 1: Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2014 – 2017

Anlage 2: Kommunalen Schutzschirm: Vergleich des vereinbarten Konsolidierungspfades mit der Finanzplanung

Anlage 3: Freiwillige Leistungen des Kreises

1. EXTERNE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHATSKONSOLIDIERUNG

1.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Nach § 92 Abs. 4 HGO i. V. mit § 24 Abs. 4 GemHVO müssen defizitäre Kommunen gleichzeitig mit dem Antrag auf Haushaltsgenehmigung eine gesonderte, detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen aufstellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist vom Kreistag zu beschließen und dem Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde gemeinsam mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Bei der Aufstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist darüber hinaus die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte des HMdIS zu beachten. Des Weiteren sind seit 2013 die Vorgaben im Rahmen der Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen zu beachten (vgl. 1.3). Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung für das Haushaltsjahr 2013 zwar im Gegensatz zum Vorjahr nicht mit der Auflage verbunden, das Konzept fortzuschreiben, hat jedoch die Empfehlung ausgesprochen, *„das Haushaltssicherungskonzept jährlich fortzuschreiben und weiterzuentwickeln. Hierin müssen zumindest die mit dem Land Hessen vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen enthalten sein.“* (vgl. aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 07.03.2013)

1.2 FINANZIELLE LAGE DER HESSISCHEN LANDKREISE

Zum 31.12.2012 mussten die Landkreise zur Schließung ihrer Liquiditätslücken bundesweit Kassenkredite i. H. v. rd. 7,74 Mrd. € aufnehmen. Hiervon entfielen rd. 3,27 Mrd. € und somit rd. 42,3 % auf die hessischen Landkreise, die folglich im bundesweiten Vergleich weiterhin den mit Abstand höchsten Kassenkreditbestand auf Kreisebene aufweisen. Auch in der Pro-Kopf-Betrachtung haben die hessischen Landkreise den höchsten Kassenkreditbestand. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Kassenkredite um rd. 9,9 % erhöht, während der Anstieg bundesweit „nur“ 5,5 % beträgt. Aus den Ergebnissen der Haushaltsumfrage des Hessischen Landkreistages zur Finanzsituation der hessischen Landkreise ist bis Ende 2013 mit einem Kassenkreditbestand von rd. 3,47 Mrd. € zu rechnen, was einem weiteren Anstieg von rd. 6,0 % entsprechen würde.

Aus der Haushaltsumfrage des Landkreistages geht des Weiteren hervor, dass nur drei Landkreise (Marburg-Biedenkopf, Fulda und Schwalm-Eder) einen Überschuss im vorläufigen Jahresabschluss 2012 ausweisen können. Die Gesamtergebnisrechnung aller hessischen Landkreise weist zum 31.12.2012 ein Defizit von insgesamt rd. 317,8 Mio. € aus. Während die kommunalen Haushalte in Hessen bei den Personalausgaben im bundesweiten Vergleich einen eher geringen Zuwachs zu verzeichnen hatten (3,2% gegenüber 3,7% im gesamten Bundesgebiet), war die Belastung durch gestiegene Ausgaben für soziale Leistungen überdurchschnittlich (5,6% gegenüber 2,6% im gesamten Bundesgebiet).

Der durchschnittliche Hebesatz für die Kreis- und Schulumlage in den hessischen Landkreisen erhöhte sich 2013 um 0,28 Prozentpunkte auf jetzt 56,99 %. Während im Jahr 2012 nur elf Landkreise den gem. der Leitlinie des Hessischen Innenministeriums zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte geltenden Höchstsatz von 58 % erhoben, sind es 2013 bereits 15 Landkreise. Insgesamt haben fünf Landkreise den Hebesatz erhöht. Alle anderen Kreise haben den Hebesatz unverändert gelassen.

1.3 KOMMUNALER SCHUTZSCHIRM DES LANDES HESSEN

1.3.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR TEILNAHME DES KREISES AM SCHUTZSCHIRM

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 beschlossen, dass der Kreis Bergstraße am Kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen teilnimmt (vgl. Beschlussvorlage 17-0713/1). Der am 21.12.2012 mit dem Land geschlossene Konsolidierungsvertrag sieht vor, dass mit den in Anspruch genommenen Entschuldungshilfen i. H. v. rd. 74,2 Mio. € die Verpflichtung verbunden ist, den Kreishaushalt spätestens im Jahr 2020 im ordentlichen Ergebnis auszugleichen. Hierzu wurde für den Zeitraum von 2013 bis 2020 ein Konsolidierungspfad (vgl. 1.3.2) vereinbart, in welchem der jährliche Abbau des Defizits je Einwohner festgelegt wurde. Ferner wurden produktbezogen 15 Konsolidierungsmaßnahmen (vgl. 1.3.3) vereinbart, in welchen Ertragszuwächse und Aufwandsreduzierungen festgelegt wurden.

Am 10.01.2013 wurde die Ablösungs- und Zinsvereinbarung zwischen dem Kreis Bergstraße und der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen abgeschlossen. Im Zeitraum 2013 bis 2016 werden demnach zwölf Investitionskredite mit einer Restschuld am jeweiligen Ablösungstermin i. H. v. insgesamt 29.425.115 € abgelöst. Des Weiteren werden zwei Kassenkredite mit einer Restschuld von insgesamt 44.822.925 € abgelöst. Die Entschuldungshilfen durch das Land betragen somit insgesamt 74.248.040 € und werden von der WI Bank zum tatsächlichen und rechtlich möglichen Rückzahlungstermin zur Ablösung der Darlehen direkt an die jeweiligen Gläubigerkreditinstitute ausbezahlt.

Über die Durchführung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen sowie über die Einhaltung des vereinbarten Konsolidierungspfades ist dem HMdF regelmäßig zu berichten. Der Bericht über das erste Halbjahr muss jeweils bis zum 31. August desselben Jahres und der Bericht über das zweite Halbjahr jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres erfolgen. Der Bericht für das erste Halbjahr 2013 wurde dem HMdF und dem RP Darmstadt am 02.09.2013 elektronisch und schriftlich vorgelegt und basierte im Wesentlichen auf den Daten des Ersten Finanz- und Controllingberichts 2013, mit Ausnahme der Ertragseinbußen bei den Schlüsselzuweisungen ab 2014 aufgrund der ersten Stufe der KFA-Strukturreform.

1.3.2 KONSOLIDIERUNGSPFAD (ANLAGE 1 ZUM KONSOLIDIERUNGSVERTRAG MIT DEM LAND HESSEN)

Der Kreis Bergstraße hat sich im Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen verpflichtet, mindestens das in der Anlage 1 (vgl. Anlage 2 dieses Konsolidierungskonzeptes) für jedes Jahr des Konsolidierungszeitraums festgelegte ordentliche Ergebnis im Gesamtergebnis sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss zu erreichen.

Es wurde das zu erreichende ordentliche Ergebnis auf Produktbereichsebene jeweils für die Haushaltsjahre 2013 bis 2020 vereinbart. Für alle 16 Produktbereiche wurde hierzu der jeweilige Wert pro Einwohner ermittelt. Ausgehend vom Haushaltsjahr 2013 wurden dann für jedes weitere Jahr Abbaubeträge vereinbart, mit dem Ziel des Haushaltsausgleichs im ordentlichen Ergebnis spätestens im Jahr 2020. Für die Berechnung wurde durchgehend eine Einwohnerzahl von 262.650 angenommen.

Die voraussichtlichen Abweichungen vom Konsolidierungspfad wirken sich im Haushaltsvollzug des Jahres 2013 basierend auf dem Ersten Finanz- und Controllingbericht zum 30.04.2013 wie folgt auf das ordentliche Ergebnis aus:

Produktbereich	Vorgabe Schutzschirm: Ergebnis je Einwohner	Vorgabe Schutzschirm: Ergebnis absolut in T€	Prognose Ergebnis absolut in T€	Prognose Ergebnis je Einwohner	Differenz absolut in T€	Differenz je Einwohner
01 Innere Verwaltung	-41,88 €	-11.000	-10.887	-41,45 €	113	0,43 €
02 Sicherheit und Ordnung	-10,33 €	-2.713	-2.691	-10,25 €	22	0,08 €
03 Schulträgeraufgaben	5,52 €	1.450	4.646	17,69 €	3.196	12,17 €
04 Kultur und Wissenschaft	-1,48 €	-389	-378	-1,44 €	11	0,04 €
05 Soziale Leistungen	-184,79 €	-48.535	-48.860	-186,03 €	-325	-1,24 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-130,33 €	-34.231	-33.697	-128,30 €	534	2,03 €
07 Gesundheitsdienst	-8,00 €	-2.101	-1.901	-7,24 €	201	0,76 €
08 Sportförderung	-0,67 €	-176	-176	-0,67 €	0	0,00 €
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-2,38 €	-625	-565	-2,15 €	60	0,23 €
10 Bauen und Wohnen	-1,27 €	-334	-267	-1,02 €	67	0,25 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-13,10 €	-3.441	-3.339	-12,71 €	102	0,39 €
13 Natur- u. Landschaftspflege	-2,45 €	-643	-609	-2,32 €	35	0,13 €
14 Umweltschutz	-0,93 €	-244	-273	-1,04 €	-28	-0,11 €
15 Wirtschaft und Tourismus	-3,26 €	-856	-856	-3,26 €	0	0,00 €
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	291,81 €	76.644	79.223	301,63 €	2.579	9,82 €
Summe ordentliches Ergebnis	-103,54 €	-27.195	-20.630	-78,56 €	6.567	24,98 €

Ein Vergleich der Schutzschirmvorgaben mit der Finanzplanung für die Jahre 2014 bis 2017 (erweitert um das Jahr 2018 als voraussichtliches Jahr des Haushaltsausgleichs) auf Produktbereichsebene ist der Anlage 2 dieses Konsolidierungskonzeptes zu entnehmen.

1.3.3 KONSOLIDIERUNGSMASSNAHMEN (ANLAGE 2 ZUM KONSOLIDIERUNGSVERTRAG MIT DEM LAND HESSEN)

Der Kreis Bergstraße hat sich im Konsolidierungsvertrag mit dem Land außerdem verpflichtet, die in Anlage 2 zum Vertrag beschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs umzusetzen. Der Kreis ist berechtigt, vereinbarte Maßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vereinbarte Maßnahme prognostizierte Konsolidierungspotenzial mindestens in derselben Höhe erreicht wird. Sollten einzelne Maßnahmen keinen Erfolg haben oder sollte die Haushaltsentwicklung neue Konsolidierungsmaßnahmen erfordern, sind entsprechende Anpassungen bei den vereinbarten Maßnahmen oder ergänzende Maßnahmen zu beschließen. Anlage 2 zum Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen umfasst insgesamt 15 Maßnahmen bei 15 Produkten. Es wurden jeweils die erwarteten Konsolidierungsbeiträge im Abbauparagrafenzeitraum, bezogen auf das ordentliche Ergebnis (in absoluten Werten und pro Einwohner) im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr festgehalten. Folgende Maßnahmen wurden vereinbart:

- Erhöhung der Erträge aus Prüfungsgebühren des Revisionsamtes durch Anpassung an die Personalkostenentwicklung sowie Effizienzsteigerungen (vgl. hierzu auch 2.6.1)
 - um 44.000 € im Haushaltsjahr 2013
 - um jeweils 10.000 € in den Haushaltsjahren 2014 bis 2020
- Erhöhung der Erträge aus den Gebühren für die Kfz-Zulassung durch den Anstieg der Umsätze der Zulassungsstelle aufgrund von Neuzulassungen emissionsarmer Fahrzeuge und einer Zunahme der Elektromobilität
 - um 100.000 € im Haushaltsjahr 2013
 - um jeweils 50.000 € in den Haushaltsjahren 2014 bis 2020
- Erhöhung der Erträge aus Gebühren für die Fleischhygiene durch eine zukünftige Fortsetzung der positiven Entwicklung des Gebührenaufkommens
 - um 14.500 € im Haushaltsjahr 2013
 - um jeweils 5.000 € in den Haushaltsjahren 2016 bis 2020
- Reduzierung der Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen und für Zuweisungen u. Zuschüsse bei den Grundschulen aufgrund des erwarteten Schülerzahlenrückgangs
 - um 85.735 € im Haushaltsjahr 2013
 - um 31.260 € im Haushaltsjahr 2014
 - um jeweils 50.000 € in den Haushaltsjahren 2015, 2017 und 2019
 - um 50.500 € im Haushaltsjahr 2016
 - um jeweils 500 € in den Haushaltsjahren 2018 und 2020
- Reduzierung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen sowie für Zuweisungen und Zuschüsse bei den Kombinierten Schulformen aufgrund des erwarteten Rückgangs der Schülerzahlen
 - um 88.300 € im Haushaltsjahr 2013
 - um 70.980 € im Haushaltsjahr 2014
 - um jeweils 10.000 € in den Haushaltsjahren 2015 bis 2017 und 2019 bis 2020
 - um 110.000 € im Haushaltsjahr 2018
- Erhöhung der Erträge aus der Schulumlage aufgrund der Partizipation des Kreises am steigenden Steueraufkommen der kreisangehörigen Gemeinden
 - um 800.000 € im Haushaltsjahr 2013
 - um 4.450.000 € im Haushaltsjahr 2014
 - um jeweils 100.000 € in den Haushaltsjahren 2015, 2017 und 2019
 - um 50.000 € im Haushaltsjahr 2016
- Erhöhung der Erträge aus Teilnehmerbeiträgen bei der Kreisvolkshochschule (vgl. hierzu auch 2.6.2)
 - um 5.000 € im Haushaltsjahr 2013
 - um jeweils 10.000 € in den Haushaltsjahren 2014 bis 2020
- Reduzierung der Transferaufwendungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt aufgrund des erwarteten Rückgangs der Fallzahlen
 - um 9.000 € im Haushaltsjahr 2014
 - um jeweils 100.000 € in den Jahren 2015 bis 2020
- Reduzierung der Transferaufwendungen bei den Hilfen zur Gesundheit aufgrund des erwarteten Rückgangs der Fallzahlen durch den Wechsel der Kostenträgerschaft
 - um 85.000 € im Haushaltsjahr 2013
 - um 215.000 € im Haushaltsjahr 2014
 - um jeweils 100.000 € in den Haushaltsjahren 2015 bis 2020

- Reduzierung der Transferaufwendungen bei den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen aufgrund des erwarteten Rückgangs der Fallzahlen
 - um 40.000 € im Haushaltsjahr 2014
 - um 10.000 € im Haushaltsjahr 2015
- Erhöhung der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufgrund der Erhöhung der Kostenbeteiligung des Bundes auf 100 Prozent bis zum Jahr 2014
 - um 3.964.873 € im Haushaltsjahr 2013
 - um 2.449.663 € im Haushaltsjahr 2014
 - um jeweils 500.000 € in den Haushaltsjahren 2015 bis 2020
- Reduzierung der Transferaufwendungen bei den Leistungen nach SGB II aufgrund einer Fortsetzung der positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt, was zu einer geringeren Zahl von Leistungsempfängern und Bedarfsgemeinschaften führt
 - um 11.100.000 € im Haushaltsjahr 2013
 - um 750.000 € im Haushaltsjahr 2014
 - um jeweils 1.000.000 € in den Haushaltsjahren 2015 bis 2020
- Reduzierung der Transferaufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (vgl. hierzu auch 2.4.1)
 - um 482.840 € im Haushaltsjahr 2014
 - um jeweils 500.000 € in den Haushaltsjahren 2015 bis 2017
- Erhöhung der Erträge aus der Kreisumlage und den Schlüsselzuweisungen aufgrund der Partizipation des Kreises am gestiegenen Steueraufkommen der kreisangehörigen Kommunen sowie der Erwartung eines moderaten Wachstums der Steuerkraft
 - um 7.545.000 € im Haushaltsjahr 2013
 - um 1.155.000 € im Haushaltsjahr 2014
 - um 6.230.000 € im Haushaltsjahr 2015
 - um 6.500.000 € im Haushaltsjahr 2016
 - um 3.570.000 € im Haushaltsjahr 2017
 - um 9.200.000 € im Haushaltsjahr 2018
 - um 6.600.000 € im Haushaltsjahr 2019
 - um 7.000.000 € im Haushaltsjahr 2020
- Reduzierung der Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, da aufgrund der strategischen Partnerschaft mit dem Universitätsklinikum Heidelberg ab dem Jahr 2013 voraussichtlich kein Kreiszuschuss mehr für das Kreiskrankenhaus Bergstraße zu leisten sein wird (vgl. hierzu auch 2.3.1)
 - um 2.000.000 € im Haushaltsjahr 2013

1.3.4 PROGNOSESTÖRUNGEN (RISIKEN FÜR DIE HAUSHALTSKONSOLIDIERUNG)

Abweichungen vom Konsolidierungspfad und von den Konsolidierungsmaßnahmen können als sog. „Prognosestörungen“ durch das Land sanktioniert werden, wenn sie durch den Kreis zu vertreten sind. Da Prognosestörungen bis 2020 unvermeidlich sind, muss im Einzelfall nachgewiesen werden, dass sie für den Kreis unvorhersehbar und unabweisbar sind. Hierzu ist es erforderlich, die Zielabweichung, deren Ursache, die Mehrbelastung sowie mögliche Gegenmaßnahmen umfassend zu beschreiben. Zur Identifikation und Dokumentation von

Prognosestörungen hat das Finanz- und Rechnungswesen ein Formular entwickelt und die Produktverantwortlichen mit Rundschreiben vom 16.01.2013 aufgefordert, Prognosestörungen frühzeitig zu melden. Des Weiteren werden die Rundschreiben des Hessischen Landkreistages durch die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen hinsichtlich der für den Kreis Bergstraße relevanten finanziellen Auswirkungen regelmäßig analysiert. In den folgenden Bereichen wird mit (möglichen) Prognosestörungen gerechnet, die jedoch zum Teil (noch) nicht abschließend quantifiziert werden können:

THH 01, PB 02, Produkt 1241: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes – Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen: Grundeigentümern, die einer Jagdgenossenschaft angehören und die Bejagung ihrer Flächen aus ethischen Gründen ablehnen, sollen auf Antrag aus der Jagdgenossenschaft ausscheiden können. Es ist davon auszugehen, dass die Landkreise als untere Jagdbehörde nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts mit der Bescheidung entsprechender Anträge betraut werden (vgl. HLT-Rundschreiben 173/2013 vom 28.02.2013). Die Abteilung Ordnungs- und Gewerbewesen wurde um eine Einschätzung gebeten, ob mit einem zusätzlichen Ressourcenbedarf für die Kreisverwaltung zu rechnen ist.

THH 01, PB 02, Produkt 1261: Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr: u. a. Einführung einer ersten Stufe für eine internetbasierte Fahrzeugzulassung, Verzicht auf Umkennzeichnung sowie Auskünfte aus dem zentralen Fahrzeugregister über die gespeicherten Fahrtenbuchauflagen zur Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (vgl. HLT-Rundschreiben 265/2013 vom 04.04.2013 und 501/2013 vom 09.07.2013). Laut Information der Abteilung Straßenverkehrswesen ist mit einem Ressourcenmehrbedarf i. H. v. 20 T€ im investiven Bereich zu rechnen.

THH 01, PB 02, Produkt 1331: Entwurf der 10. Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung (vgl. HLT-Rundschreiben 596/2013): mit den vorgeschlagenen Regelungen sollen die von assoziationsberechtigten türkischen Arbeitnehmern zu zahlenden Gebühren deutlich auf das für Gebühren von Unionsbürgern geltende Niveau abgesenkt werden (28,80 € statt wie bisher 80 €, alleine die Produktkosten betragen jedoch 30,80 €). Gemäß Auskunft des Ausländer- und Migrationsamtes ist mit jährlichen Gebührenmindererträgen von geschätzten rd. 21 T€ zu rechnen. Nicht eingerechnet sind dabei der wesentlich erhöhte Prüfungsaufwand und die zeitliche Mehrbelastung für das Personal.

THH 01, PB 02, Produkt 1361: Neuschaffung des Berufsbildes „Notfallsanitäter“ / Anhörung im Gesundheitsausschuss des Dt. Bundestages zum Regierungsentwurf (vgl. HLT-Rundschreiben 084/2013 vom 01.02.2013): Herr Grabowski (I-RD) hat auf Nachfrage wie folgt dazu Stellung genommen: *„Sollte der Notfallsanitäter in Hessen zur einzigen zugelassenen Qualifikation werden (...) ist mit erheblichen Steigerungen des 20%-igen Eigenanteil des Kreises an den Personalkosten der Leitstelle zu rechnen. In dem Falle wären (...) die meisten Einsatzbearbeiter äußerst aufwendig nachzuqualifizieren. Außer den beträchtlichen Kosten der Ergänzungskurse wäre vermutlich über den vollen Nachqualifizierungszeitraum von sieben Jahren zusätzliches Personal zur Kompensation der wegen Schulung ausfallenden Mitarbeiter erforderlich. Sollte sich Hessen für eine Besitzstandswahrung entscheiden, ist mit keinem Mehraufwand zu rechnen.“* Letztere Variante entspricht dem Konsens einer vom HLT einberufenen Arbeitsgruppe. Da nicht nur Vertreter der Kreise sondern auch der beiden zuständigen Fach-

ministerien (Soziales + Innen) teilnahmen, sollte man von einem stabilen Meinungsbild ausgehen dürfen. Zudem ist basierend auf einer Bundesratsinitiative bezüglich der Einfügung des Rettungsdienstes in das SGB V eine Regelung aufgenommen worden (§ 38a Abs. 6), dass auch die Kosten der Ausbildung nach dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters von der Krankenversicherung zu tragen sind.

THH 01, PB 02, Produkt 1361: Mehrbelastungen durch die **Einführung des Digitalfunks**: die hessischen Landkreise sind i. R. ihrer Zuständigkeiten für den Brand- und Katastrophenschutz durch die Einführung und den Betrieb des Digitalfunks als Behörde mit Sicherheitsaufgaben aufgrund der wiederholten Übertragung weiterer Aufgaben zunehmend Belastungen ausgesetzt, deren Kompensation durch das Land bislang nicht erfolgt ist (vgl. HLT-Rundschreiben 272/2013 vom 05.04.2013). Die Abteilung Brand- und Katastrophenschutz gab auf Nachfrage folgende Einschätzung ab: *„Mit der Einführung des Digitalfunks sind Mehrbelastungen des Kreises verbunden. Dies ist zum einen auf die erforderliche Hardware zur Durchführung der Updates für die Funkgeräte zurückzuführen, die von den Kreisen bereitgestellt werden muss. Dabei ist mit einem Mittelbedarf von zurzeit geschätzten 2.500 € zu rechnen. Zum anderen besteht ein zusätzlicher Personalbedarf für die Durchführung der Updates und der verwaltungstechnischen Aufgaben bei der Umsetzung (halbe Stelle)“.*

THH 01, PB 02, Produkt 1361: Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des HBKG im Landtag, v. a. **Einrichtung eines Warnsystems zur Warnung der Bevölkerung** per SMS, durch eine Applikation oder durch andere Übertragungsdienste zur teilweisen Kompensierung des Abbaus von Sirenen in der Fläche (vgl. HLT-Rundschreiben 321/2013 vom 30.04.2013): Nach der Gesetzesbegründung sind seitens des Landes für die erstmalige Einrichtung des Warnsystems 15.000 € pro Landkreis vorgesehen. Der Gesetzentwurf geht von laufenden Kosten von jährlich 3.000 € pro Landkreis aus.

THH 02, PB 03, Produkte 2040 + 2080: Mehrkosten aus der **Wahlmöglichkeit G8/G9**: Es verbleibt den Schulträgern keine andere Möglichkeit, als der Forderung zur Rückkehr zu G9 zu entsprechen und mit umfangreichen Investitionen auf sich dadurch verändernde Raumbedarfe usw. zu reagieren. Nach aktuellen Informationen wollen rd. 50% der hessischen Gymnasien ab dem Schuljahr 2013/2014 statt G8 die längere Schulzeit zum Abitur (G9) anbieten (vgl. HLT-Rundschreiben 166/2013 vom 26.02.2013).

THH 03, PB 05: Pädagogische Frühförderung sinnesgeschädigter Kinder in Hessen, Abschluss eines Vergütungssatzes mit dem LWV Hessen und der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V.: **Steigerung des Betreuungssatzes um 5%** von derzeit 111,28 € auf künftig 116,83 € für eine Laufzeit vom 01.04.2012 bis 31.03.2014 (vgl. HLT-Rundschreiben 204/2013 vom 11.03.2013). Das Amt für Soziales nahm hierzu wie folgt Stellung: *„Im Jahr 2012 hatten wir 38 Kinder in Sondereinrichtungen zur Frühförderung Sinnesgeschädigter. Damit verbunden war ein Gesamtaufwand von rd. 93 T€. Bei einer Steigerung von 5% würde dies einen Mehraufwand von rd. 4,6 T€ pro Jahr bedeuten, sofern nicht gleichzeitig die Fallzahlen steigen.“*

THH 03, PB 05, Produkt 3080: Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes**. Die wesentlichen Inhalte des Entwurfs sind u. a. die **Erhöhung der Beträge im Fall der Gewährung von Geldleistungen** bei Beibehaltung des Sachleistungsvorrangs sowie die **Einführung von BuT-Leistungen für Kinder im AsylbLG-Bezug**. Der

Entwurf schätzt die Mehrkosten durch die Änderungen insgesamt auf 60 Mio. € in der zweiten Jahreshälfte 2013 (vgl. HLT-Rundschreiben 825/2012 vom 27.12.2012). Das Amt für Soziales hat dazu wie folgt Stellung genommen: *„Unsere bisherige Planung basiert auf der Übergangsregelung, die nach dem BVG-Urteil Anwendung fand. Wie (...) ausgeführt, entstehen (...) keine Mehrkosten sofern man die Übergangsregelung zugrunde legt. Für den Personenkreis nach § 3 AsylbLG ist nach wie vor eine Trennung zwischen Barbedarf und Sachleistungen vorgesehen. Dabei ist die Sachleistung individuell am konkreten Bedarf im Einzelfall festzulegen. D. h. an dieser Stelle gibt es bestimmte Unwägbarkeiten, die keine genauere Einschätzung zulassen.“*

THH 03, PB 05, Produkt 3130: Aktualisierung und Anpassung der rechtlichen Grundlage über die **Zuständigkeiten zur Ausführung des Wohngeldgesetzes** (Wohngeldzuständigkeitsverordnung): Für diese zusätzliche Aufgabe wurden zusätzliche 5,5 Stellen für die Wohngeldstelle beim Amt für Soziales geschaffen. Die Verordnung ist am 01.07.2013 in Kraft getreten und wird sich 2014 voll als Prognosestörung auswirken.

THH 03, PB 06, Produkte 3170 und 3190: Aufgrund der gekündigten Rahmenvereinbarung (Jugendhilfe, SGB VIII) hat das Präsidium des Hessischen Landkreistages am 22.11.2012 den Landrat des Landkreises Bergstraße gebeten, die Verhandlungen mit der LIGA und den sonstigen Trägern über die **Neugestaltung einer Rahmenvereinbarung** ab dem Jahr 2014 zu führen. Der Kreis Bergstraße hat im Konsolidierungszeitraum des Kommunalen Schutzschilds einen unveränderten Gesamtaufwand für die stationären Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. sowie für die stationären Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII berücksichtigt. In Folge des Umsteuerungskonzeptes des Jugendamtes wird versucht, steigende Kosten bei den relevanten Hilfen durch Einzelfallverhandlungen auszugleichen.

THH 04, PB 07, Produkt 4011: Gesetz zur **Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde:** Die vorgesehenen neuen Verpflichtungen für die Betreuungsbehörden, insbesondere die verpflichtende Anhörung durch das Betreuungsgericht, die verpflichtende Erstellung eines qualifizierten Sozialberichts und die Pflicht, andere Hilfen zu vermitteln, verursachen einen erheblichen Mehraufwand für die Landkreise. Das Gesetz tritt zum 01.07.2014 in Kraft. Der Fachbereichsleiter Soziale Dienste im Gesundheitsamt hat dazu wie folgt Stellung genommen: *„Die Amtsgerichte (...) beteiligen unsere Behörde schon in stärkerem Umfang, was direkt zu einem Mehraufwand im Bereich Sekretariats- und Registrierungsarbeiten führte (...) Die weitere Ausweitung des Aufgabenbereichs der Betreuungsbehörde in den Bereichen Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung, die vorgesehene regelhafte Anhörung / Beteiligung beim Einwilligungsvorbehalt und die generelle Vorermittlungsaufgabe (...) wird nicht ohne einen Stellenmehraufwand zu leisten sein (ca. 50 bis 75 v.H. einer VZ-Stelle). Aktuell decken wir den schon bestehenden Mehraufwand durch die Beschäftigung einer Honorarkraft ab.“* Insbesondere die Pflicht, andere Hilfen „zu vermitteln“ sieht der Deutsche Landkreistag kritisch. Doppelstrukturen zu den Sozialämtern müssten vermieden werden. Die Betreuungsbehörde kann und soll kein umfassendes Hilfe- und Fallmanagement anbieten (vgl. HLT-Rundschreiben 626/2013 vom 05.09.2013).

THH 05, PB 09, Produkt 5040: Geoinformationswesen / Handlungsempfehlungen für den Einsatz von Geoinformation in Kommunen: Verbesserung der Vernetzung, Standardisierung und Koordinierung, Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit, Aufbereitung der Wirtschaftlichkeitsaspekte, Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen sowie Ausbau der interkommunalen Zu-

sammenarbeit (vgl. HLT-Rundschreiben 090/2013 vom 04.02.2013). Die Abteilung Raumentwicklung, Landwirtschaft, Denkmalschutz hat bezüglich der finanziellen Belastungen für den Kreis wie folgt Stellung genommen: *„Eine Antwort ist (...) nur in Abstimmung mit der GDI-Südhessen zu geben. Bekanntlich spielt hier die europäische INSPIRE – Richtlinie eine Rolle.“*

THH 05, PB 10, Produkt 5051: Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG); nach Auskunft der Abteilung Bauen und Umwelt können unsere EDV-Baugenehmigungsverfahren nicht entsprechend eingerichtet werden, um die notwendigen Angaben nach EEWärmeG so eingeben zu können, dass diese auswertbar sind. Der Kreis muss über das Regierungspräsidium Darmstadt als Bauaufsicht dem Hessischen Umweltministerium berichten. Abgesehen davon, dass diese Aufgabenstellung nicht in der Hessischen Bauordnung verankert ist, bekommt der Kreis *kein zusätzliches Personal für Aktensuche und Datenübermittlung.*

THH 05, PB 10, Produkt 5051: Soziale Wohnraumförderung – Richtlinien für die Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum, des Mietwohnungsbaus sowie der Modernisierung von Mietwohnungen (vgl. HLT-Rundschreiben 104/2013 vom 07.02.2013). Die Abteilung Bauen und Umwelt nahm hierzu wie folgt Stellung: *„auf Grund Ihrer Anfrage (...) teilen wir Ihnen mit, dass die beabsichtigte Änderung der Richtlinien für selbstgenutzten Wohnungsraum den Städten und Kreisen mehr Ermessensspielräume ermöglicht. Bisher galten feste Wohnflächengrenzen und eine Förderung der Erweiterung von Wohnraum in besonderen Fällen war nicht möglich. Es bedarf zukünftig einer zusätzlichen Prüfung und Abwägung in welchem Umfang eine Förderung sozial befürwortet werden kann. Zusätzlich soll bei Gebäuden in Passivbauweise der Jahres-Primärenergiebedarf nachgewiesen und der Nachweis überprüft werden. Auf Grund des Wegfalls der Wohnflächengrenze, der Möglichkeit der Wohnraumerweiterung und der Anhebung der Dauer der Zinsfestschreibung des Darlehens, ist mit einem Anstieg der Antragszahlen zu rechnen.“*

THH 05, PB 12, Produkt 5090: Novellierung der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen – nach Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist es zwingend erforderlich, die vorgeschlagenen Honorarerhöhungen (*die Kosten einer Kommune für Baumaßnahmen werden sich im Vergleich zu 2009 um durchschnittlich 3,39% erhöhen*), soweit sie denn überhaupt erforderlich und begründbar sind, moderat auf die Zukunft zu verteilen. Angesichts der angespannten kommunalen Haushaltssituation seien die vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Honorarerhöhungen weitgehend inakzeptabel (vgl. HLT-Rundschreiben 274/2013 vom 05.04.2013).

THH 05, PB 13, Produkt 5130: Entwurf einer Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landwirtschaft nach § 15 Abs. 7 BNatSchG (Bundeskompensationsverordnung) – Ziel der Verordnung ist es, eine transparente und einheitliche Anwendung der Eingriffsregelung und eine Verminderung der Beanspruchung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen zu erreichen. Nach Auffassung des HLT ist ein *höherer Verwaltungs- und Abstimmungsbedarf und damit ein höherer Verfahrens- und Zeitaufwand absehbar* (vgl. HLT-Rundschreiben 835/2012 vom 28.12.2012). Unter dem Aspekt einer zusätzlichen Belastung des Kreises muss die Angelegenheit weiter beobachtet werden.

THH 05, PB 14, Produkt 5141: Zweiter Arbeitsentwurf einer Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen oder das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an

den Einbau von Ersatzstoffen und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichem Material (Mantelverordnung, vgl. HLT-Rundschreiben 836/2012 vom 28.12.2012). Spätestens beim Erlass der Verordnung muss eine *Mehrbelastung des Kreises* durch die Abteilung Bauen und Umwelt geprüft werden.

THH 06, PB 16, Produkt 6010: Umsetzung eines ersten Reformpakets (erste Stufe) für eine **KFA-Strukturreform – Anpassung des Kommunalen Finanzausgleichs an die Herausforderungen des demografischen Wandels und zur Stärkung des ländlichen Raums** (vgl. hierzu auch **1.4**): Die ländlichen Gemeinden erhalten im Haushaltsjahr 2014 zur Aufrechterhaltung ihrer Infrastruktur eine pauschale Investitionszuweisung in Höhe von 20 Mio. € und die Mittelzentren im ländlichen Raum für ihre zentralörtlichen Aufgaben eine pauschale Investitionszuweisung i. H. v. 5 Mio. € aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs. Die Investitionspauschale wird durch eine *Minderung der allgemeinen Deckungsmittel* finanziert. Ferner ist die Einführung eines Ergänzungsansatzes für Bevölkerungsrückgang und die Verlängerung der Übergangsfrist für die Anwendung der Hauptansatzstaffel auf Gemeinden mit schrumpfenden Einwohnerzahlen vorgesehen (vgl. HLT-Rundschreiben 013/2013 vom 08.01.2013 und 168/2013 vom 26.02.2013). *Durch die Umverteilung der allgemeinen Deckungsmittel im KFA zulasten der Landkreise wird der Kreis Bergstraße im Haushalt 2014 rd. 3 Mio. € an Schlüsselzuweisungen verlieren.*

1.4 STRUKTURREFORM DES KOMMUNALEN FINANZAUSGLEICHS

Zunächst wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in den beiden vorangegangenen Konsolidierungskonzepten (S. 22 ff. des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für den Finanzplanungszeitraum 2012 bis 2015 und S. 7 f. des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für den Finanzplanungszeitraum 2013 bis 2016) zum Thema verwiesen.

Der hessische Finanzminister hat am 14.11.2012 ein **erstes Maßnahmenpaket zur Umsetzung einer umfassenden KFA-Strukturreform** vorgelegt. In der vorgestellten ersten Stufe sind die folgenden **vier Schritte** zur Reform des KFA vorgesehen:

- Berücksichtigung des demografischen Wandels durch den **Einbau eines Demografie-faktors** als Ergänzungsansatz im Schlüsselzuweisungssystem, der den relativen Einwohnerrückgang im Vergleich der aktuellen Einwohnerzahl mit der Einwohnerzahl von vor 10 Jahren berechnet und diesen anteilig ausgleicht; hierdurch würden auch ländliche Landkreise durch entsprechend höhere Kreis- und Schulumlagen profitieren
- **Abmilderung der Folgen des Einwohnerrückgangs** durch Fortführung der Zuweisungen aus dem KFA bei Unterschreitung bestimmter Schwellenwerte für in der Regel noch 2 Jahre in alter Höhe (Ausweitung der Hauptansatzregelung des § 10 Abs. 3 FAG)
- Stärkere **Förderung für ländliche Mittelzentren** in Höhe von 5 Mio. €
- Zusätzliche **Investitionsstrukturförderung für den ländlichen Raum** durch die Einrichtung einer pauschalen Investitionsstrukturförderung in Höhe von 20 Mio. €, ausschließlich zu verteilen an nicht abundante ländliche Grundzentren, Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums nach dem Verhältnis der Schlüsselzuweisungen

Für die Maßnahmen wird kein zusätzlicher Finanzierungsbedarf generiert, da es sich um eine Neuverteilung innerhalb des Schlüsselzuweisungssystems handelt.

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat im Dezember 2012 eine **Modellrechnung über die ausschließlich aus der Umsetzung des ersten Reformpakets erwarteten finanziellen Auswirkungen** vorgelegt. Die Veränderungen innerhalb der Allgemeinen Finanzzuweisungen (Schlüsselzuweisungen) erfolgen gruppenneutral. Das heißt, innerhalb der Gruppe der Landkreise werden einige Kreise wegen der von der Reform begünstigten Kreise geringere Schlüsselzuweisungen erhalten. Elf reformbedingten „Gewinnern“ stehen zehn „Verlierer“ gegenüber. Die Gesamtsumme der Schlüsselzuweisungen der Landkreise wird jedoch nicht verändert. Die Veränderungen werden sich im Rahmen der Systematik des KFA auch auf die Kreis-, Schul-, Krankenhaus- und LWV-Umlagegrundlagen auswirken.

Das Reformpaket 1 entfaltet für die Landkreise **vor allem indirekte Wirkung durch die sich verändernden Grundlagen für die Kreis- und Schulumlage**. Der Forderung der hessischen Landkreise nach einer finanziellen Besserstellung wird damit nicht (unmittelbar) Rechnung getragen. So wurde eine Erhöhung des Anteils der Landkreise an der Schlüsselmasse ebenso wie die lange überfällige Anpassung der seit 1999 unveränderten Nivellierungshebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer mit den daraus resultierenden Folgen für die Grundlagen der Kreis- und Schulumlage nicht umgesetzt. Mit der ersten Reformstufe findet **nur eine Mittelumverteilung innerhalb des KFA** statt. Zunächst wäre es aber erforderlich, dass die Kommunale Finanzausgleichsmasse erhöht wird.

Die Modellrechnung des HMdF, bei der ein Ergänzungsansatz für Bevölkerungsrückgang (Demografiefaktor), die Ausweitung der Hauptansatzregelung des § 10 Abs. 3 FAG, eine pauschale Investitionsförderung ländlicher Mittelzentren in Höhe von 5 Mio. € sowie eine Investitionsstrukturförderung für Kommunen im ländlichen Raum i. H. v. 20 Mio. € berücksichtigt sind, sieht **für den Kreis Bergstraße insgesamt Wenigererträge aus dem KFA von rd. 100 T€** vor. Sowohl die im Jahr 2014 eintretende **Erhöhung der Schlüsselmassen als auch die zu erwartende Steigerung der (kommunalen) Steuereinnahmen finden** in der vorliegenden Berechnung **allerdings keine Berücksichtigung**. Die praktische Relevanz der Modellrechnung ist daher sehr begrenzt, da sich die für die einzelne Kommune im Jahr 2014 realistischerweise zu erwartende finanzielle Situation in ihr nicht widerspiegelt.

Der Hessische Landkreistag hat am 07.01.2013 gegenüber dem HMdF zum vorgelegten Gesetzentwurf folgende **Stellungnahme** abgegeben (vgl. HLT-Rundschreiben 013/2013): *„Gegen die (...) Einführung eines Ergänzungsansatzes für Bevölkerungsrückgang und die Verlängerung der Übergangsfrist für die Anwendung der Hauptansatzstaffel auf Gemeinden mit schrumpfenden Einwohnerzahlen erheben wir keine Einwände (...) Nicht einverstanden sind wir jedoch damit, dass (...) die ländlichen Gemeinden eine pauschale Investitionszuweisung in Höhe von 20 Mio. Euro und die Mittelzentren im ländlichen Raum (...) eine pauschale Investitionszuweisung in Höhe von 5 Mio. Euro aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs erhalten sollen (...) Wir müssen (...) davon ausgehen, dass die Investitionspauschale durch eine Minderung allgemeiner Ausgleichsmittel finanziert werden soll (...) Diesen (...) Weg (...) lehnen wir ab, weil dieser zu einer erheblichen und einseitigen Belastung der Landkreise führt.“*

Mit Schreiben vom 22.02.2013 an den hessischen Finanzminister hat der HLT auch die in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des **Entwurfs einer Dritten Verordnung der Investitionszuwendungsverordnung** vorgesehene **Ausweitung** der Investitionspauschale **um eine Infrastrukturpauschale für den ländlichen Raum und für eine Investitionspauschale für Mittelzentren im ländlichen Raum** sowie die beabsichtigten Regelungen in den neuen §§ 3 und 4 abgelehnt: „Die vorgesehene Bereitstellung der für diese neuen pauschalen Investitionszuwendungen benötigten Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich führt zu einer weiteren erheblichen und einseitigen Belastung der finanziell ohnehin völlig unzureichend ausgestatteten Landkreise. Die dafür geplante Mittelumschichtung ist (...) nicht nachvollziehbar und akzeptierbar. Diese Weichenstellungen waren und sind wesentliche Ursache dafür, dass die Landkreise zur Finanzierung ihrer Ausgaben auf immer höher steigende Kassenkredite angewiesen sind (...) Weil die Landkreise (...) weitestgehend auf ihre Umlagen und die Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich angewiesen sind, können wir es nicht akzeptieren, dass nunmehr erneut zu ihren Lasten Mittel im Kommunalen Finanzausgleich umverteilt werden sollen.“

1.5 KOMMUNALE GRUNDRECHTSKLAGE VOR DEM HESSISCHEN STAATSGERICHTSHOF

Wie im letztjährigen Haushaltskonsolidierungskonzept (S. 9 f.) berichtet, hat der Kreis Bergstraße (gemeinsam mit dem Werra-Meißner-Kreis und dem Kreis Waldeck-Frankenberg) stellvertretend für die 21 hessischen Landkreise eine kommunale Grundrechtsklage vor dem Hessischen Staatsgerichtshof erhoben, um eine dem Art. 137 Abs. 5 Hessische Verfassung entsprechende Finanzausstattung der hessischen Landkreise sicherzustellen. Die Klage ist gegen das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 vom 16.12.2010 gerichtet, da dieses den Anspruch der Landkreise auf eine auskömmliche Finanzausstattung verletzt. Das Urteil steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch aus.

Als richtungsweisend für die eigene Klage wird das **Urteil des Staatsgerichtshofs vom 21.05.2013 in dem Grundrechtsklageverfahren der Stadt Alsfeld gegen das Land Hessen** angesehen. Die Stadt Alsfeld hatte ebenfalls gegen das vom Landtag beschlossene Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 vom 16.12.2010 geklagt. Die Antragstellerin ist der Auffassung, die angegriffenen Bestimmungen verletzen ihr Recht auf (kommunale) Selbstverwaltung aus Art. 137 Abs. 1,3 und 5 der Verfassung des Landes Hessen.

Nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs haben die Gemeinden einen aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht abgeleiteten Anspruch gegen das Land Hessen auf **angemessene Finanzausstattung**. Neben den Pflichtaufgaben muss auch garantiert sein, dass die Kommunen ein **Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben** wahrnehmen können. Darüber hinaus besteht ein von der Finanzkraft des Landes abhängiger weitergehender Anspruch auf Finanzausstattung. Die Aufgaben der Kommunen bilden den verfassungsrechtlichen Maßstab, der den Umfang der angemessenen Finanzausstattung bestimmt. Daher ist eine Ermittlung des durch Aufgabenbelastung und Finanzkraft vorgezeichneten Bedarfs der Kommune durch das Land nötig. Das Land hat bei der **Bedarfsanalyse** Gestaltungs- und Einschätzungsspielräume. Es darf bei der Kostenermittlung pauschalisieren und die ermittelten Ausgaben auf ihre Angemessenheit prüfen. Da der Finanzbedarf bislang nicht ermittelt wurde, ist die **Veränderung der Steuerverbundmasse verfassungswidrig** und das Selbstverwaltungsrecht der Antragstellerin verletzt. Die Ermittlung des Finanzbedarfs ist nach den kom-

munalen Gruppen der kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise zu differenzieren. Der kommunale **Finanzausgleich ist spätestens für das Jahr 2016 neu zu regeln**. Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung bleibt das bisherige Recht anwendbar.

Infolge des Urteils hat der Kreistag des Kreises Bergstraße in seiner Sitzung am 24.06.2013 fraktionsübergreifend beschlossen, sich für eine gemeinsame Initiative der kommunalen Ebene auf Basis der EntschlieÙung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vom 13.06.2013 auszusprechen und dem Wortlaut dieser EntschlieÙung ebenfalls zuzustimmen:

„Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Landkreis Bergstraße fordern im Einklang mit dem Landrat (...) den hessischen Landtag (...) auf, (...) das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 (...) so schnell wie möglich durch ein verfassungskonformes Gesetz entsprechend des Urteils des Staatsgerichtshofs zu ersetzen (...) Vor dem Hintergrund des Urteils (...) und der höchst angespannten Finanzsituation der Städte, Gemeinden und Landkreise ist die (...) Umsetzung dieses verfassungswidrigen Gesetzes politisch nicht mehr akzeptabel. Es ist für die kommunale Ebene erst recht nicht zumutbar, dass dieses (...) Gesetz auch (...) in den Jahren 2014 und 2015 angewendet wird, sollte sich das Land Hessen entschließen, die spätest mögliche Frist für eine Änderung (...) auszunutzen. Das Land Hessen wird deshalb aufgefordert, in Höhe der Veränderung des Kommunalen Finanzausgleichs durch das verfassungswidrige Gesetz und bis zur Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs den Kommunen einen finanziellen Ausgleich zu zahlen (...) Mit dieser Zielsetzung wird der Landtag noch vor den Sommerferien aufgefordert, eine Entscheidung zu treffen.“

2. EIGENE KONSOLIDIERUNGSMASSNAHMEN DES KREISES BERGSTRASSE

2.1 EVALUATIONEN

2.1.1 EVALUATION DES EIGENBETRIEBS GEBÄUDEWIRTSCHAFT

Im letztjährigen Haushaltskonsolidierungskonzept (S. 12 f.) wurde darüber berichtet, dass eine Evaluation des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft mit Beschluss der Betriebskommission am 08.12.2011 in Auftrag gegeben wurde. Am 04.12.2012 wurde das Evaluationsergebnis in der Betriebskommission vorgestellt und folgender Beschluss gefasst: *„Die Betriebskommission des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft beschließt auf Grundlage der (...) Handlungsempfehlungen der Firma TransMit, dass sich der Eigenbetrieb (...) zur weiteren Professionalisierung des Facility Managements weiterentwickelt mit der Option, als letzten Schritt ein Vermieter – Mieter – Modell zu implementieren, wobei im Bereich der Schulen den besonderen pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen Rechnung zu tragen ist.“*

Als erster Schritt ist die **Analyse der Wahrnehmung der Betreiberverantwortung mittels GSFM-Rating** erforderlich. In diesem Teilprojekt werden die Organisationsstrukturen und Prozesse hinsichtlich Gefährdungen verschiedener Art (z.B. für Leben, Eigentum und Umwelt) analysiert und bewertet. Hierdurch wird der Erfüllungsgrad der Betreiberpflichten ermittelt und mögliche organisatorische Lücken identifiziert. Des Weiteren soll die Kommunikation mittels der **Implementierung eines Berichtswesens** standardisiert werden.

Mit vorhandenen Ressourcen des Eigenbetriebs umsetzbar ist der **Ausbau des Vertragsmanagements** mit dem Ziel Bewirtschaftungskosten zu reduzieren und die Funktionalität und Verfügbarkeit von Gebäuden und Anlagen zu steigern. Außerdem soll die Datenqualität der EDV-Systeme Infoma und vFM verbessert und vereinheitlicht werden, um die Aktualität im Hinblick auf die Immobilien sicherzustellen.

Weitere Schritte sind die **Standardisierung der Prozesse durch Prozessbeschreibungen** sowie die **Definition der Aufgabenbereiche und aktuellen Schnittstellen** mittels der Erarbeitung eines FM-Leistungskatalogs. Die immobilienbezogenen Leistungen sollen künftig beim Eigenbetrieb gebündelt werden, um Prozessabläufe zu optimieren, Reibungsverluste zu reduzieren und Schnittstellen auf ein Mindestmaß zu minimieren. Als weitere Maßnahme sind die **Entwicklung und Einführung einer ergebnisbezogenen Leistungsbeschreibung** sowie der Aufbau einer standardisierten Lieferantenbewertung zur Qualitätssicherung vorgesehen.

Die **Definition der Prozesskosten als Basis einer internen Leistungsverrechnung** ist ein elementarer Schritt zur Implementierung eines **Vermieter – Mieter – Modells**, das den letzten Schritt zur Erreichung des FM-Idealbildes darstellt und als mögliche Option nach Abarbeitung der vorhergehenden Schritte im Wesentlichen auf drei zentralen Elementen basiert:

- Bereitstellung der erforderlichen Budgetmittel für die Ämter / Abteilungen,
- Identifikation des Flächenbestandes als Grundlage der Mietzahlungen und
- Festlegung der Miete

Der Nutzen eines solchen Modells liegt in der

- Dezentralisierung u. Erweiterung der Ressourcenverantwortung f. d. Flächenbereich,
- Erhöhung der Flexibilität u. Effizienz durch eigenverantwortlichen Budgeteinsatz und
- Ermöglichung eines effizienten Ressourceneinsatzes

Für die Abarbeitung der vorstehend näher erläuterten Schritte wird ein **Zeitaufwand von vier bis fünf Jahren als realistisch** angesehen. Hierzu sind allerdings **zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich**.

2.1.2 EVALUATION DES JUGENDAMTES / UMSTEUERUNG DER JUGENDHILFE

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgenden Beschluss gefasst: „Der Kreistag beschließt aufgrund der Evaluierungsergebnisse die **Entfristung des Umsteuerungsprojektes** und den **Übergang des Konzeptes in den Regelbetrieb des Jugendamtes ab 1. Januar 2014.**“ Wie bereits mehrfach kommuniziert beruhen die Handlungsfelder des Umsteuerungsprojekts auf den folgenden drei Säulen:

- Vorbeugung durch frühe Hilfen (Prävention)
- Umbau der erzieherischen Hilfen
- Weitere Optimierung der internen Steuerung

Evaluationsergebnisse aus fachlich-inhaltlicher Sicht

In den ersten vier Jahren (2009-2012) des fünfjährigen Projektzeitraums wurden insgesamt 156 Fälle umgesteuert, vor allem durch folgende Maßnahmen:

- Bereich der **Familienersetzenden Hilfen**
 - Aufbau von Bereitschaftspflegestellen
 - Ausbau von Vollzeitpflegestellen
- Bereich der **Familienbegleitenden Hilfen** (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)
 - Ausbau des „Elterntrainings“
 - Implementierung des Angebots „Aufsuchende Familientherapie“
 - Einführung der Methode „Familienrat“
 - Weiterentwicklung der „Frühen Hilfen“ / Familienhebammen
- Entwicklung oder Ausbau der **„Elternunterstützenden Angebote“** mit versch. Trägern
 - Video-Home-Training (mit der AG „Familien- und Jugendhilfe“, Heidelberg)
 - Elterncoaching für türkische Eltern und „Marte meo“ (mit den Erziehungsberatungsstellen des Kreises)
 - Multifamiliencoaching (mit dem Caritasverband Darmstadt e.V.)
 - „Familienrat“ (mit der Jugendhilfeeinrichtung „Orbishöhe“)

Evaluationsergebnisse aus strukturell-organisatorischer Sicht

Unter dem Gesichtspunkt von Struktur und Organisation im Jugendamt des Kreises Bergstraße wurden u. a. folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Reorganisation des Pflegekinderdienstes inkl. Verstärkung des Personals
- Konzeptentwicklung zur Arbeit mit Pflegeeltern
- Festlegung von Regelungen zu internen Ablaufverfahren zwischen den Diensten des Jugendamtes, z. B. zwischen Allgemeinem Sozialen Dienst und Pflegekinderdienst
- Ausbau des Controllings um eine Berichterstattung zur Hilfestuerung
- Verhandlungen mit anderen Rehabilitations- und Sozialleistungsträgern zur Entwicklung von Kooperationsvereinbarungen und Arbeitshilfen
- Einrichtung eines Fachdienstes „Eingliederungshilfe“
- Übernahme der Projekte „Keiner fällt durchs Netz“ und „Das Baby verstehen“ (Familienhebammen) vom Gesundheitsamt als Fachdienst „Frühe Hilfen“

Evaluationsergebnisse aus wirtschaftlich-finanzieller Sicht

Die Umsteuerungserträge berechnen sich aus der Differenz der Aufwendungen für neue Hilfen gegenüber den Aufwendungen, die entstanden wären, wenn traditionelle Formen der Hilfe (ohne Angebotserweiterung) genutzt worden wären. Präventive Hilfen wurden nicht in die Berechnung, die mit dem Revisionsamt abgestimmt war und von „Dialogicon“ als korrekt bestätigt wurde, einbezogen. Insgesamt wurden (bis 2012) durch die umgesteuerten 156 Fälle **3.251.440 € an Umsteuerungserträgen** verbucht. Der wirtschaftliche Effekt der Umsteuerung reduziert sich allerdings entsprechend, weil aus den Erträgen das befristet beschäftigte Personal beschäftigt wird (2012: 15,3 Vollzeitäquivalente).

Zusammenfassung der Bewertungen durch „Dialogicon“

- Beabsichtigte Fallzahlreduzierungen in der Heimerziehung und der sozialpädagogischen Familienhilfe wurden erreicht
- Umsteuerungserträge wurden erwirtschaftet
- Die Substitution der Heimerziehung durch Vollzeitpflege und der Auf- und Ausbau von Bereitschaftspflegen wird als richtiger und effizienter Ansatz gewertet
- Die Hilfestruktur und damit verbundene Aufwendungen f. Erziehungshilfen zeigen im Vergleich mit anderen Landkreisen eine hohe Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes
- Stabilisierung der Fallkosten im familienersetzenden Bereich (Heimerziehung)
- Insgesamt rückläufige Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung aufgrund eines kritischeren Umgangs mit der Gewährung von Hilfen sowie der Sensibilisierung für passgenaue und notwendige Hilfen

Fazit und weiteres Vorgehen

Die Fa. „Dialogicon“ geht in der Prognose davon aus, dass sich die Umsteuerungseffekte zukünftig zunehmend zeigen werden. Je höher der Fallschlüssel im ASD (Fälle pro VZÄ) ist, desto höher ist das Risiko für den Kreis in wirtschaftlicher und kinderschutzbezogener Hinsicht einzuschätzen. Das Jugendamt schließt sich den Feststellungen und ausgesprochenen Empfehlungen aus der Evaluation an und plädiert für folgendes weiteres Vorgehen:

- **Integration (Übergang) der Umsteuerung in den Regelbetrieb des Jugendamtes mit dem dafür dauerhaft notwendigen Personaleinsatz ab 01.01.2014** (Entfristung des Projekts) aufgrund der Evaluierungsergebnisse
 - Fallschlüssel von 1:25 im ASD, ausschließlich für den Bereich der Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfen
 - Fallschlüssel von 1:35 für den PKD, zuzüglich fallunspezifischer Aufgaben
 - Zusätzliche Personalressourcen zur Vertretung und Reduzierung der großen Leitungsspanne der Regionalteamleitungen auf prozesssteuernder Ebene
- Umsetzung der folgenden Weiterentwicklungsschritte, unter der Prämisse vorhandener Personalressourcen
 - Weiterer Ausbau der Vollzeitpflege
 - Kontinuierliche Gegensteuerung bei den Eingliederungshilfen
 - Analyse der Hilfen nach § 27 SGB VIII
 - Fortsetzung der Entwicklung von Kooperationsvereinbarungen (v.a. mit dem Eigenbetrieb Neue Wege, dem Sozialamt und den Schulen)
 - Weitere Etablierung der elternunterstützenden Methoden und Angebote

Das Budget „Umsteuerung“, in dem Erträge und Aufwendungen des Umsteuerungsprojektes gebucht wurden, soll ab 01.01.2014 komplett in das Budget des Jugendamtes integriert werden. Die Übernahme des befristet beschäftigten Personals in den Regelbetrieb ist ergebnisneutral.

2.2 EFFIZIENZSTEIGERUNGEN

2.2.1 EINFÜHRUNG EINES DOKUMENTENMANAGEMENTSYSTEMS (DMS)

Mit der Verabschiedung des letztjährigen Haushaltskonsolidierungskonzeptes (S. 16) wurde die Verwaltung beauftragt, im Jahr 2013 mit der Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) zu beginnen. Im Zuge des Antrags einer Kreistagsfraktion nahm die Verwaltung zum gegenwärtigen Sachstand wie folgt Stellung:

„Die Kreisverwaltung setzt bereits im Zulassungswesen und der unteren Wasserbehörde modular ein Dokumentenmanagementsystem ein. Als weitere Schritte sind die Einführung einer elektronischen Rechnungsbearbeitung und die Einführung eines DMS im Baugenehmigungsverfahren vorgesehen. Für ein Gesamtkonzept empfehlen wir, nach einer fachlichen Beratung, einen möglichst pragmatischen Ansatz (...) Bei einer solchen Lösung müssen alle organisatorischen Abläufe in der Verwaltung harmonisiert werden. Dies ist nur in einem Projektzeitraum von mehreren Jahren und der Bereitstellung erheblicher Personalressourcen und Mittel in Höhe von einigen 100.000 € möglich (...) Eine solche Lösung ist deshalb in absehbarer Zeit nicht realisierbar. Im Rahmen des Projektes „E-Government“ hat eine hausinterne Arbeitsgruppe ihre Aufgabe aufgenommen. Zu den Zielsetzungen der Arbeitsgruppe gehört auch die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems. Hierzu sollen zunächst die Beschlüsse zum E-Government-Gesetz auf Bundesratsebene abgewartet werden.“

Im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens ist die **Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung** geplant. Durch das zentrale Scannen der Rechnungen (jährlich rd. 45.000 Stück) und die elektronische Verteilung auf die Postfächer der Fachabteilungen wird somit der erste Schritt zur elektronischen Archivierung gemacht. Die derzeit im Einsatz befindliche Finanz-Software „Infoma“ bietet die elektronische Rechnungsbearbeitung als Zusatzmodul an. Die Anschaffungskosten für das Zusatzmodul betragen rd. 71.000 €. Die jährlichen Kosten für Softwarepflege belaufen sich auf rd. 13.200 € und die einmaligen Installations- und Schulungskosten auf rd. 21.000 €.

In der Abteilung Bauen und Umwelt wird im **Baugenehmigungsverfahren** mit der Anwendung OTS Bauweb der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung Bayern, München (AKDB) gearbeitet. Auch hier wäre nach Aussage der AKDB eine modulare Erweiterung der bestehenden Software möglich. Ein entsprechendes Angebot über die Höhe der anfallenden Lizenz-, Unterhaltungs-, Einrichtungs- und Schulungskosten wurde in Auftrag gegeben. Allerdings müssen nach wie vor zumindest Pläne und Bescheide in Papierform aufbewahrt werden. Des Weiteren ist geplant, die bestehenden Altbestände an Akten aus Kostengründen nicht zu verscannen.

Die notwendigen Haushaltsmittel für die Beschaffung und die Umsetzung der beiden vorgenannten Maßnahmen wurden für den Haushalt 2014 angemeldet. Im Investitionsprogramm, dass gemeinsam mit dem Haushalt 2013 vom Kreistag verabschiedet wurde, sind entsprechend pauschal 100.000 € eingestellt worden.

2.2.2 FLÄCHENDECKENDES VERTRAGSMANAGEMENT

Im letztjährigen Haushaltskonsolidierungskonzept (S. 16 ff.) wurde darüber berichtet, dass die Vertragsverwaltung von der bisherigen Portallösung (Share Point Web) auf eine „**Zentrale Vertragsverwaltung**“ (ZVV) im **Buchhaltungsprogramm der Fa. Infoma** umgestellt werden soll. Diese **Integration der Vertragsdaten in die Finanzsoftware**, mit der eine Optimierung der Vertragsverwaltung angestrebt wird und die ursprünglich zum 01.01.2013 voll realisiert sein sollte („Echtstart“) hat sich aufgrund der langfristigen Erkrankung eines zuständigen Mitarbeiters sowie aufgrund technischer Umsetzungsprobleme erheblich verzögert.

Im Juli 2013 wurde der **Jahresabschlussbericht der AG Vertragsmanagement zum 31.12.2012** allen Dezernenten zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Bericht umfasste insbesondere den Stand der nach verschiedenen Kriterien ausgewerteten Vertragsdaten zum Berichtsstichtag, eine Berichterstattung über die Aktivitäten im Rahmen des Vertragsmanagements im Jahr 2012 sowie einen Ausblick für das Jahr 2013.

Zum Stichtag für den Jahresabschlussbericht waren 1.046 aktive Verträge mit einem Vertragsvolumen von rd. 19,27 Mio. € erfasst. 20 gekündigten und 21 ausgelaufenen Verträgen standen 62 Neuabschlüsse gegenüber. Das Vertragsvolumen erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 0,5%.

Für das Jahr 2013 ist eine **abschließende Testreihe** und die **technische Abnahme des Moduls** Zentrale Vertragsverwaltung (ZVV Infoma) durch den Kreis Bergstraße geplant. Die ebenfalls für dieses Jahr geplante **Schulungsreihe für die Vertreter der Fachabteilungen** zwecks dezentraler Datenerfassung, die **Erstellung eines Leitfadens** für die zu erfassenden Verträge sowie der „Echtstart“ sind aufgrund der o. g. Umsetzungsprobleme voraussichtlich nicht vor 2014 möglich. Die Analyse der Vertragsdaten, insbesondere im Rahmen des Jahresabschlussberichts, wird aufgrund des Systemwechsels vorübergehend nur sehr eingeschränkt möglich sein.

2.3 KOOPERATIONEN

2.3.1 STRATEGISCHE PARTNERSCHAFT DES KREISKRANKENHAUSES MIT DEM UNIVERSITÄTSKLINIKUM HEIDELBERG

Am 01.10.2012 hatte der Kreistag einstimmig beschlossen, das Angebot des Universitätsklinikums Heidelberg auf Begründung einer strategischen Partnerschaft anzunehmen und 90 % des Stammkapitals an der Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH an das Universitätsklinikum zu veräußern (vgl. Beschlussvorlage 17-0619).

Am 15.03.2013 wurde der Kooperationsvertrag zwischen dem Kreis Bergstraße und dem Universitätsklinikum Heidelberg rechtskräftig, nach dem das Kartellamt der strategischen Partnerschaft zugestimmt hatte. Die **Auslastung des KKH**, die vorher zwischen 65 und 72 Prozent lag, ist bei gleicher Belegschaft in den ersten 100 Tagen seit Rechtskraft des Vertra-

ges **auf 80 Prozent gestiegen**. Um ein Krankenhaus wirtschaftlich zu betreiben, sollte die Auslastung bei mindestens 85 Prozent liegen.

Ziel ist es, langfristig die Standards der beiden Häuser anzugleichen. Die **Grund- und Regelversorgung** im KKH soll künftig **nach universitären Standards** gewährleistet sein. Die Innenausstattung soll daher angepasst werden, indem nach und nach die acht Stationen renoviert werden. Die **Bettenzahl** soll **von derzeit 246 Plätzen auf 300 erhöht** werden. Parallel wird die Patientenverwaltung angepasst und effizienter gemacht sowie die Auslastung verbessert.

Als **konkrete Konsolidierungsmaßnahme im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms** (vgl. hierzu auch 1.3.3) wurde mit dem Land Hessen die Reduzierung der Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse im Haushaltsjahr 2013 beim Produkt „Beteiligungen - Mitgliedschaften“ um 2.000.000 € gegenüber dem Vorjahr vereinbart, da aufgrund der strategischen Partnerschaft mit dem Universitätsklinikum Heidelberg ab dem Jahr 2013 voraussichtlich kein Kreiszuschuss und auch keine Schuldendiensthilfe mehr für das Kreiskrankenhaus Bergstraße zu leisten sein wird.

2.3.2 INTERKOMMUNALE KOOPERATION DER SÜDHESSEN GESUNDHEITSÄMTER

Neben dem Landkreis Groß-Gerau hat zwischenzeitlich auch der Odenwaldkreis bekundet, dass er kein Interesse an einer Zusammenlegung der Gesundheitsämter in Südhessen hat. Mit dem bereits bestehenden Zweckverband „Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt – Dieburg“ wurde vereinbart, die fachlichen und wirtschaftlichen Vorteile einer Zusammenlegung gutachterlich durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermitteln zu lassen und auf dieser Grundlage die Verhandlungen fortzusetzen. Die Ermittlung läuft zurzeit noch.

2.4 ANPASSUNG VON STANDARDS

2.4.1 REDUZIERUNG DER TRANSFERAUFWENDUNGEN IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE DES JUGENDAMTES

Eine konkrete, mit dem Land Hessen im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme ist die Reduzierung der Transferaufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (vgl. hierzu auch 1.3.3). Diese sollen im Jahr 2014 nach Abschluss der Evaluation im Bereich des Jugendamtes um 482.840 € gegenüber dem Vorjahr reduziert werden. In den Jahren 2015 bis 2017 wird eine Reduzierung des Transferaufwandes um jeweils 500.000 € gegenüber dem Vorjahr angestrebt.

Im Haushaltsplanentwurf 2014 ist beim Produkt 3200 eine Reduzierung des Transferaufwandes um 522.840 € gegenüber dem Vorjahr vorgesehen. Damit wäre die Schuttschirmvorgabe für 2014 bei dieser Maßnahme übererfüllt. Der Rückgang wird schwerpunktmäßig bei den ambulanten Eingliederungsleistungen nach § 35a SGB VIII erwartet.

Für das Jugendamt des Kreises Bergstraße gilt es, den Blick verstärkt auf einige Hilfearten zu richten, die in den letzten Jahren zu den steigenden Aufwendungen beigetragen haben und die nicht zentraler Gegenstand des Umsteuerungsprojektes waren. An erster Stelle sind hier die Eingliederungshilfen zu nennen. Das Land Hessen hat im bundesweiten Vergleich die höchsten Fallzahlen in der Eingliederungshilfe. Der Vergleich mit anderen Landkreisen im Rahmen der Evaluation des Jugendamtes hat aber gezeigt, dass es auch zwischen den hessischen Landkreisen erhebliche Unterschiede bei den Fallzahlen gibt und dass diese sich nicht nur durch Unterschiede im Bedarf der jeweiligen Jugendeinwohner erklären. Dialogicon stellt im Evaluationsbericht hierzu folgendes fest:

„Offensichtlich bestehen zwischen den Jugendämtern völlig unterschiedliche Auffassungen darüber, ob und wann ein Hilfebedarf bei den Klienten besteht, der die Gewährung einer Eingliederungshilfe durch das Jugendamt begründet. Das heißt aber im Umkehrschluss, dass die Hilfedichte durch das Jugendamt Bergstraße beeinflusst werden kann.“

Um der Entwicklung gegenzusteuern, hat das Jugendamt zwischenzeitlich bereits folgende **Maßnahmen** eingeleitet, die eine **Änderung der Standards**, nach denen Eingliederungshilfen im Kreis Bergstraße gewährt werden, bewirken sollen:

- Bildung eines (überregionalen) Spezialdienstes im ASD zur gezielten Qualifizierung einzelner Fachkräfte und somit zur **Verbesserung der Fachkompetenz**
- **Überprüfung des Umfangs von Schulbegleitungen** nach § 35a SGB VIII bei jeder Hilfeplanung durch eine spezielle Fachkraft
- **Überprüfung der Entgelte** für Leistungen der Eingliederungshilfe, um in **Neuverhandlungen** möglichst Kosten an Krankenkassen oder Reha-Träger übertragen zu können
- Akquise von gutachterlichen Kompetenzen, um **ärztliche Diagnosen extern überprüfen** zu können

Die aufgeführten Maßnahmen haben bereits zu ersten **Erfolgen** geführt:

- Die durchschnittlichen jährlichen Fallausgaben in der stationären Eingliederungshilfe sind deutlich gesunken
- Die Fallzahlen in der ambulanten Eingliederungshilfe liegen unter dem Niveau zu Beginn der Umsteuerung
- Im Jahr 2012 sanken erstmals im Evaluierungszeitraum die Aufwendungen sowohl in der stationären als auch in der ambulanten Eingliederungshilfe

Das Jugendamt hat angeregt, über den im Evaluationsbericht dargestellten **Personalbedarf** hinaus **zwei Stellen für die intensivierte Steuerung der Eingliederungshilfe** vorzusehen. Zudem soll die vorgesehene Stelle für juristische Angelegenheiten auch in der Eingliederungshilfe unterstützend eingesetzt werden. Diese Strategie wird von Dialogicon befürwortet, da eine bessere Steuerung vor allem mit rechtlichen Instrumentarien und Fragen der Kostenzuständigkeit erreicht wird.

Dialogicon sieht in seinen abschließenden Handlungsempfehlungen Ansatzpunkte für eine Reduzierung des Transferaufwandes insbesondere bei den ambulanten Eingliederungshilfen, da der **Hilfstandard im Kreis Bergstraße sehr hoch** sein dürfte und Spielräume im Umfang

der Hilfen bestehen. Der höchste Aufwand wird jedoch in den stationären Eingliederungshilfen verursacht, die jährlichen Durchschnittskosten belaufen sich auf 65 T€ pro Fall. Nur wenn die Diagnosen in einzelnen Fällen die Möglichkeit bieten, dass Krankenkassen für einen Teil oder vollständig als Kostenträger verpflichtet werden können, sind hier Reduzierungen des Aufwands möglich. Diese Frage kann allein durch Einzelfallanalysen beantwortet werden.

2.4.2 STRUKTURREFORM DES WASSERVERBANDES HESSISCHES RIED

Im letztjährigen Konsolidierungskonzept (S. 22) wurde darüber berichtet, dass geplant ist, dem Kreistag vorzuschlagen, die Mitgliedschaft im Wasserverband Hessisches Ried zu kündigen. Zumindest soll der Beitrag wieder auf das Niveau von 2002 (rd. 30 T€) zurückgeführt werden. Damals hatte sich das Land Hessen aus der Kofinanzierung zurückgezogen.

Sowohl der Vorstand des Verbandes wie auch die obere Wasserbehörde nehmen eine ablehnende Haltung zu einem Austritt des Kreises ein. Allerdings besteht **keine gesetzliche Verpflichtung für eine Mitgliedschaft des Kreises** im Verband. Bei einem Austritt muss allerdings damit gerechnet werden, dass die von der Verbandsaufgabe betroffenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden Zwangsmitglieder werden.

Daher hat der Kreisausschuss mit den anderen Verbandsmitgliedern (Stadt Darmstadt, Landkreis Groß-Gerau, Landkreis Darmstadt-Dieburg) **Verhandlungen über den Verbleib im Verband aufgenommen** mit dem Ziel, eine gemeinsame südhessische Position zu erarbeiten. In diesem Kontext sollen **Vorschläge für eine strukturelle Neuordnung und Finanzierung des Verbandes** erarbeitet werden.

Hierzu wurde vom Kreis Bergstraße ein **Fragenkatalog** erarbeitet, der am 29.04.2013 an die anderen Mitglieder versendet wurde, damit diese Ihre Wünsche und Mindestanforderungen zu den Aufgaben, der Struktur und der Finanzierung des WHR beschreiben können:

1. Aufgaben

- a. Welche Aufgaben sollen vom WHR künftig erfüllt werden?
- b. Welche Aufgaben sollen (...) wegfallen bzw. könnten von Anderen erledigt werden?
- c. Welche Aufgaben sollten vom WHR zusätzlich erledigt werden?
- d. Kann die Erfüllung bestehender Aufgaben optimiert werden?
- e. Sind Untersuchungen zur Optimierung der Aufgabenerledigung erforderlich?
- f. Werden ggf. weitere Informationen benötigt?

2. Struktur

- a. Ist die bestehende Verbandsstruktur zukunftsfähig?
- b. Wenn strukturelle Änderungen als notwendig angesehen werden: welche?
- c. Welche der fünf in der Projektarbeitsgruppe (...) erarbeiteten Strukturalternativen sollte angestrebt werden? Werden weitere Alternativen gesehen (...)?
- d. Besteht Optimierungsbedarf bei der Organisation des Verbandes bzw. seiner Geschäftsführung?
- e. Wie transparent ist die Entscheidungsfindung der Geschäftsführung (...)?
- f. Wie können (...) Kommunen stärker in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden?

3. Finanzierung

- a. Welche Veränderungen sind hinsichtlich der Finanzierung der Verbandsaufgaben zu fordern?
- b. Wer ist durch die Tätigkeit des Verbandes begünstigt, aber noch nicht an der Finanzierung beteiligt?
- c. Welche Aufgaben sind hinsichtlich ihres Kosten-/Nutzen-Verhältnisses kritisch zu prüfen und sollten ggf. künftig nicht mehr vom Verband erledigt werden?
- d. Gibt es ggf. weitere Möglichkeiten einer Finanzierung der Verbandsaufgaben?
- e. Wie sollte die vermutete Quersubventionierung verschiedener Verbandsaufgaben gelöst werden?
- f. Bis zu welcher Höhe kann der Beitrag Ihrer Gebietskörperschaft maximal als angemessen angesehen werden (...)?

2.5 OPTIMIERUNG DER BILANZSTRUKTUR

2.5.1 VERMÖGENSVERÄUSSERUNGEN

Mit Rechtskraft der Übernahme des Kreiskrankenhauses durch das Universitätsklinikum Heidelberg (vgl. auch 2.3.1) am 15.03.2013 wurde das wirtschaftliche Eigentum an den Mietobjekten **Gymnasiumstraße 2-6** und **Landrat-Dengler-Straße 3-5** an den Kreis rückübertragen und dem Vermögen des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft zugeordnet. Der Eigenbetrieb hat die beiden **Objekte zwischenzeitlich durch Ausschreibung zum Verkauf angeboten**.

Der Kreistag hat am 24.06.2013 beschlossen, ein in seinem Eigentum befindliches, nicht erschlossenes, 3.882 qm großes **Grundstück in der Heppenheimer Nordstadt** (Gemarkung Heppenheim, Flur 10, Flurstück 232) zum Preis von 190 € pro qm, somit 737.580 €, an die Fa. Systema Fertigteilbau zu verkaufen.

Das Grundstück war zunächst als Gemeindebedarfsfläche (Sonderbaufläche) ausgewiesen, da ursprünglich an dieser Stelle die Einrichtung einer Grundschule geplant war. Aus demographischen Gründen ist ein Schulbau an diesem Standort allerdings nicht mehr erforderlich. Von Seiten der Stadt Heppenheim wurde Bereitschaft signalisiert, den bestehenden Bebauungsplan zu ändern, da auch sie an der Vermarktung des Geländes interessiert ist. Ein vom Amt für Bodenmanagement angefertigtes Wertgutachten ergab einen Wert von 190 € pro qm. Die zunächst geplante Veräußerung an die Stadt, die dann ihrerseits einen Investor gesucht hätte bzw. die Vermarktung in eigener Zuständigkeit vorgenommen hätte, wurde wieder verworfen, da die Stadt im Rahmen einer eigenen Untersuchung deutlich höhere Erschließungskosten ermittelt hatte und dies den Verkaufspreis erheblich gesenkt hätte.

Im weiteren Verlauf wurde vereinbart, dass ein Investor gesucht wird, der ein tragfähiges und zustimmungsfähiges Baukonzept entwirft. Die Stadt Heppenheim hat sodann einen Entwurf der Fa. System Fertigteilbau GmbH aus Bensheim als genehmigungsfähig angesehen. Das Grundstück weist in der Anlagenbuchhaltung einen Wert i. H. v. 228.783 € aus. **Durch den Verkauf ergibt sich somit ein Gewinn in Höhe von 508.797 €.**

2.5.2 AKTIVES SCHULDENMANAGEMENT

Der Schwerpunkt des Kreditportfoliomanagement lag, aufgrund der günstigen Zinskonditionen am Geld- und Kapitalmarkt, im Jahr 2012 auf Zinssicherungen. Wie in den Vorjahren wurden darüber hinaus Zinsvergünstigungen aus öffentlichen Mitteln genutzt. Beim Kreis wurden zur Zins- und Liquiditätssicherung im Jahr 2012

- **zwei Investitionskredite** (ein Darlehen über 1,7 Mio. € zu 1,98 % für 10 Jahre und ein KfW-Darlehen über 1,4 Mio. € zu 0,74 % ebenfalls für 10 Jahre) und
- **ein festverzinslicher Kassenkredit** (über 30 Mio. € zu 1,10 % für 3 Jahre) aufgenommen sowie
- **zwei Derivate zur vorzeitigen Zinssicherung** (Forward-EONIA-Zinsswaps über jeweils 30 Mio. € zu 0,875 % für ein Jahr und zu 0,783 % für 2 Jahre) für die auf EONIA-Basis verzinsten Kassenkredite abgeschlossen.

Im Rahmen der strategischen Partnerschaft des Kreiskrankenhauses mit dem Universitätsklinikum Heidelberg (vgl. auch 2.3.1) wurden des Weiteren zwei 2013 auslaufende festverzinsliche Kassenkredite (zu 1,90 % und zu 2,95 %) der Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH über insgesamt 7,5 Mio. € übernommen.

Im Jahr 2012 reduzierten sich die **Schulden des Kreises aus Investitionskrediten** um rd. 90 T€ auf rd. 46.011 T€. Der **Kassenkreditbestand des Kreises** erhöhte sich dagegen um 26,3 T€ auf 215.750 T€.

Durch die **Inanspruchnahme zinsvergünstigter Kredite** wurden bei den aufgenommenen Darlehen Zinsaufwendungen von rd. 63 T€ gegenüber marktüblichen Kreditkonditionen eingespart. Des Weiteren konnte der Kreis, aufgrund des zum Teil variabel verzinsten Kassenkreditportfolios, erneut an den **historisch niedrigen EONIA-Zinssätzen** partizipieren. Bei den nicht durch Swaps zinsgesicherten Kassenkrediten wurden im Vergleich zu einer dreimonatigen Zinsfestschreibung Aufwendungen von rd. 235 T€ eingespart.

Die **Durchschnittsverzinsung** entwickelte sich 2012 wie folgt:

- Investitionskredite des Kreises: 3,95 % (2011: 4,12 %, 2010: 4,14 %)
- Investitionskredite des Eigenbetriebs L-GB: 3,28 % (2011: 3,11 %, 2010: 3,49 %)
- Kassenkredite einschl. Derivate: 1,33 % (2011: 1,59 %, 2010: 1,85 %)

2.6 ERTRAGSSTEIGERUNGEN

2.6.1 ERHÖHUNG DER ERTRÄGE AUS PRÜFUNGSGEBÜHREN DES REVISIONSAMTES

Zum 01.01.2011 erfolgte letztmalig eine Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Prüfungstätigkeit des Revisionsamtes. Die Gebühr pro Prüfungstag und Prüfer wurde seinerzeit um 78 € auf 507 € angehoben (vgl. Beschlussvorlage 16-1970 vom 26.10.2010).

Im Rahmen des Kommunalen Schutzschilds wurde mit dem Land Hessen eine Konsolidierungsmaßnahme vereinbart, die die Erhöhung der Erträge aus Prüfungsgebühren des Revisionsamtes durch Anpassung an die Personalkostenentwicklung sowie Effizienzsteigerungen um 44 T€ im Haushaltsjahr 2013 und um jeweils 10 T€ in den Haushaltsjahren 2014 bis 2020 vorsieht (vgl. hierzu auch 1.3.3).

Mit Verabschiedung des letztjährigen Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurde dem Kreistag vorgeschlagen, den Kreisausschuss und die Verwaltung mit einer Satzungsänderung zwecks Gebührenanpassung zu beauftragen. Das Revisionsamt wird dem Kreistag voraussichtlich in seiner Sitzung im November 2013 einen neuen Satzungsentwurf vorlegen, der am 01.01.2014 in Kraft treten soll. Mittelfristiges Ziel ist eine stufenweise zu erreichende Kostendeckung.

2.6.2 ERHÖHUNG DER ERTRÄGE AUS TEILNEHMERBEITRÄGEN DER KREISVOLKSHOCHSCHULE

Eine Konsolidierungsmaßnahme im Rahmen des Kommunalen Schutzschilds (vgl. hierzu auch 1.3.3) ist die Erhöhung der Erträge aus Teilnehmerbeiträgen bei der Kreisvolkshochschule um 5 T€ gegenüber dem Vorjahr im Haushaltsjahr 2013 und um jeweils 10.000 € in den Folgejahren bis 2020.

Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2012 wurden insgesamt Erträge von rd. 575,2 T€ erzielt. Für das Haushaltsjahr 2013 werden gem. der Prognose i. R. des Ersten Finanz- und Controllingberichts Erträge i. H. v. 585,5 T€ erwartet. Die erwarteten Mehrerträge resultieren aus Nachfragen nach Firmenschulungen, die laut KVHS nicht planbar sind. Die i. R. der Schuttschildmaßnahme für die Jahre 2014 ff. erwarteten Mehrerträge sind in unveränderter Höhe nach wie vor Bestandteil der Finanzplanung.

2.6.3 SATZUNG ZUR FÖRDERUNG DER KINDERTAGESPFLEGE MIT ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.05.2012 die Verwaltung gebeten, Vorschläge für eine einkommensabhängige Staffelung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege aus Anlass des In-Kraft-Tretens des ab 01.08.2013 geltenden Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Unter-Dreijährige zu unterbreiten. Im Zuge des letztjährigen Konsolidierungskonzeptes (S. 26 f.) wurde daher ein Prüfauftrag für eine neue Satzung mit einkommensabhängiger Kostenbeitragsgestaltung für das Jahr 2013 mit dem Ziel einer weiteren Ertragsverbesserung erteilt.

Der Kreistag hat daraufhin am 11.03.2013 den vom Jugendamt vorgelegten **Satzungsentwurf zur Förderung der Kindertagespflege mit Erhebung von Kostenbeiträgen im Kreis Bergstraße** einstimmig und unverändert beschlossen (vgl. Beschlussvorlage 17-0755). Die Satzung ist am 01.08.2013 in Kraft getreten und löst die bisher gültige Satzung vom 01.06.2012 ab.

In der verabschiedeten Satzung wird weiterhin mit pauschalierten Betreuungskategorien gearbeitet. Die derzeitige Staffelung wird um eine weitere Betreuungskategorie (40-45 Std.)

erweitert. **Die laufende Geldleistung für die Tagespflegepersonen wird um fünf Prozentpunkte angehoben. Die Kostenbeiträge werden um 10 Prozentpunkte von derzeit 50 auf 60 Prozent der laufenden Geldleistung angehoben.** Dies bedeutet eine durchschnittliche Kostensteigerung für die Eltern von 26 Prozent. Analog der pauschalierten Betreuungskategorien und zugehörigen laufenden Geldleistungen werden auch die Elternbeiträge weiterhin pauschaliert erhoben, d. h. **auf eine Einkommensabhängige Kostenbeitragsregelung wird weiterhin bewusst verzichtet.**

Durch die Einführung eines Kostenbeitrages von 60 % kann die derzeitige Rückholquote voraussichtlich um ca. 3-5% gesteigert werden. Dies würde zu einem Kostendeckungsgrad von ca. 35-37% für ein volles Kalenderjahr führen. **Die Anhebung der lfd. monatlichen Geldleistung um 5 % führt zu einer Mehrbelastung im Haushaltsjahr 2013 von rd. 350 T€.** Die Anhebung der Kostenbeiträge um 10 % sowie die Einführung einer weiteren Betreuungskategorie führt zu Mehrerträgen im Haushaltsjahr 2013 von rd. 245 T€. Das heißt, unter dem Strich führt die neue Satzung zu einer jährlichen Mehrbelastung von rd. 105 T€.

Im Haushaltsjahr 2012 standen Transferauszahlungen von rd. 3.336,7 T€ liquiditätswirksame Erträge i. H. v. rd. 835,2 T€ gegenüber. Dies entsprach einer Rückholquote von rd. 25,0 %. Im Haushaltsjahr 2013 wurden bei Transferauszahlungen i. H. v. rd. 2.225,7 T€ bislang (Stand 12.09.2013) liquiditätswirksame Erträge von rd. 681,4 T€ erzielt. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von rd. 30,6 %.

2.6.4 ERHEBUNG VON ENTGELTEN FÜR DIE AUßERSCHULISCHE NUTZUNG VON SPORTHALLEN

Der Kreistag hat den Eigenbetrieb „Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ in seiner Sitzung am 18.06.2012 beauftragt, die außerschulische Nutzung der Sporthallen kostenmäßig zu bewerten und das Ergebnis dem Kreistag innerhalb von 12 Monaten zur Kenntnisnahme vorzulegen. Im Rahmen eines Antrags einer Kreistagsfraktion hat die Verwaltung in der Sitzung des Kreistags am 24.06.2013 wie folgt hierzu Stellung genommen:

„Im Wirtschaftsjahr 2012 sind für die kreiseigenen Schulsporthallen Betriebskosten in Höhe von rd. 2,2 Mio. € entstanden (...) Die außerschulische Nutzung der Objekte wird auf durchschnittlich 40 % Zeitanteil geschätzt. Zur finanziellen Deckung eines entsprechenden Betriebskostenanteils müssten jährliche Entgelte von rd. 880 T€ erhoben werden. Hinzu kommen eine angemessene Abschreibung und die Kosten für die Erhebung von Entgelten. Die außerschulische Nutzung erfolgt überwiegend durch (...) ortsansässige Sportvereine. Dem Kreistag wird entsprechend Bericht erstattet und eine Entscheidung vorgeschlagen.“

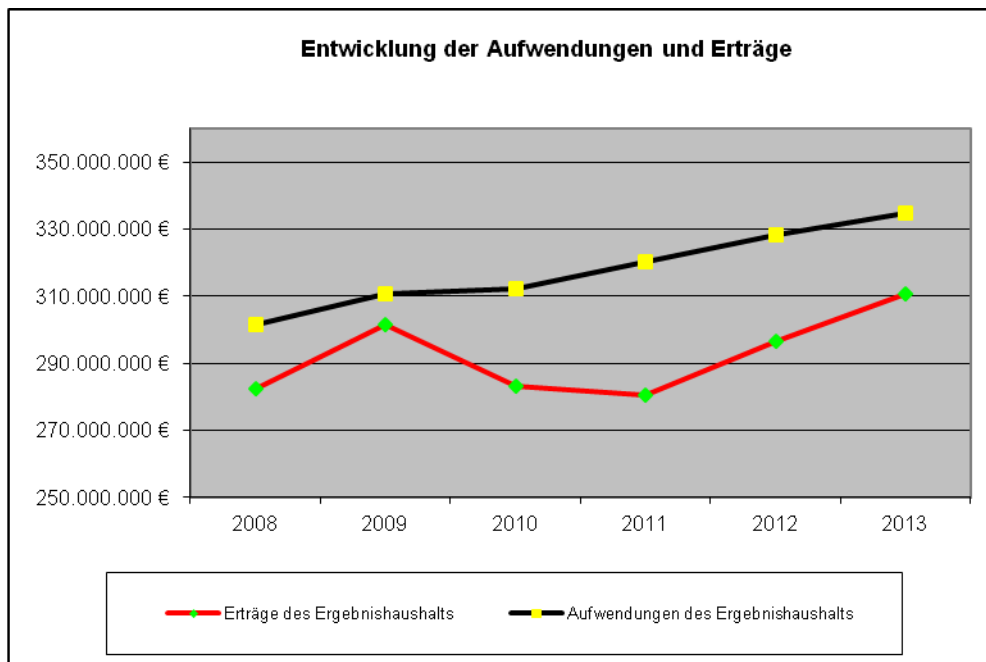
3. RÜCKBLICK AUF DAS HAUSHALTSJAHR 2013

3.1 ÜBERBLICK

Der Kreistag hat am 10.12.2012 den **Haushaltsplan 2013** mit einem Defizit i. H. v. rd. 30,55 Mio. € im Ergebnishaushalt beschlossen. Eine Nachtragssatzung gem. § 98 HGO ist in diesem Jahr nicht vorgesehen.

Im **Ersten Finanz- und Controllingbericht** für das Haushaltsjahr 2013, der zum Stichtag 30.04.2013 erstellt wurde, wird ein Defizit von rd. 24,07 Mio. € zum Jahresende prognostiziert. Damit wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Fehlbetrag um voraussichtlich rd. 6,48 Mio. € unterschritten. Der prognostizierte Kassenkreditbestand zum 31.12.2013 reduziert sich somit auf rd. 274 Mio. €. Ursächlich für die Entwicklung sind primär niedrigere Zinsaufwendungen v. a. aufgrund des niedrigen Zinsniveaus, die Erwartung, dass die Haushaltswirtschaftlichen Sperren beim Zuschuss an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft nicht aufgehoben werden müssen sowie höhere Erträge bei den Zuweisungen und Zuschüssen v. a. bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Ferner wird mit Einsparungen bei den Personalaufwendungen gerechnet.

Zuzüglich der Rechnungsfehlbeträge aus den Jahren 2005 bis 2011 (insgesamt 227,02 Mio. €) und dem Defizit des Jahres 2012 (31,97 Mio. €) entsteht zum Jahresende 2013 ein kumuliertes Gesamtdefizit von voraussichtlich rd. 259 Mio. €. Im Rechnungsergebnis des Jahres 2012 steht im vorläufigen Jahresabschluss eine Verbesserung von rd. 1,03 Mio. € gegenüber dem Ansatz zu Buche.



3.2 KOMMUNALER FINANZAUSGLEICH 2013

Der kommunale Finanzausgleich stellt sich im Jahr 2013 (Haushaltsansatz) wie folgt dar:

Kreisumlage:	94.345 T€	+ 3.796,5 T€ gegenüber Jahresabschluss 2012
Schulumlage:	58.200 T€	+ 810,9 T€ gegenüber Jahresabschluss 2012
Schlüsselzuweisungen:	39.900 T€	+ 3.843,0 T€ gegenüber Jahresabschluss 2012
Krankenhausumlage:	4.100 T€	+ 257,2 T€ gegenüber Jahresabschluss 2012
LWV-Umlage:	42.000 T€	+ 1.656,6 T€ gegenüber Jahresabschluss 2012

Der Überschuss aus dem Kommunalen Finanzausgleich erhöht sich somit um rd. 6,54 Mio. € gegenüber dem vorläufigen Rechnungsergebnis des Vorjahres.

Im Folgenden werden die Veränderungen, die sich aus den Prognosen des Ersten Finanz- und Controllingberichts (Stichtag 30.04.2013) zum 31.12.2013 gegenüber dem Haushaltsplan 2013 ergeben, erläutert.

3.3 ORDENTLICHE ERTRÄGE

Die ordentlichen Erträge erhöhen sich um rd. 1.524,4 T€ (+ 0,5 %) gegenüber dem Ansatz. Ursächlich hierfür sind primär höhere Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (+ 1.085,9 T€) sowie höhere sonstige ordentliche Erträge (+ 376,3 T€). Ferner wird auch mit steigenden Erträgen aus Transferleistungen (+ 83,2 T€) gerechnet. Im Zuwendungsbereich sind die höheren Erträge in erster Linie auf die Bereiche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (+ 648,8 T€) sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (+ 307,4 T€) zurückzuführen. Die höheren sonstigen ordentlichen Erträge resultieren hauptsächlich aus Erträgen des Umsteuerungskonzeptes des Jugendamtes. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Personalaufwendungen sind durch die Erträge des Umsteuerungskonzeptes zu decken.

3.4 ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN

Die ordentlichen Aufwendungen verringern sich um rd. 2.555,6 T€ (- 0,8 %) gegenüber dem Haushaltsansatz. Hauptursache hierfür ist die Erwartung, dass die beim Zuschuss an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft erlassenen haushaltswirtschaftlichen Sperren i. H. v. insgesamt 3,2 Mio. € nicht aufgehoben werden müssen. Ferner reduzieren sich die Personalaufwendungen um 633,5 T€ aufgrund diverser personalwirtschaftlicher Maßnahmen wie den Verzicht auf die Wiederbesetzung bzw. die verzögerte Wiederbesetzung vakanter Stellen. Dem stehen höhere Transferaufwendungen (+ 1.136,8 T€) sowie höhere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+ 212,1 T€) gegenüber.

Im Transferbereich schlagen die Mehraufwendungen insbesondere in den Bereichen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (+ 130,6 T€), Eingliederungshilfe (+ 1.015,1 T€) und Inobhutnahmen des Jugendamtes (+ 352,7 T€) zu Buche. Dem stehen geringere Aufwendungen primär bei den Unterhaltsvorschussleistungen (- 200,0 T€) und beim betreuten Umgang gem. § 18 (3) SGB VIII sowie bei den Angeboten der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen im präventiven Bereich (- 135,0 T€) gegenüber. Bei den Transferaufwendungen in den anderen Bereichen sind keine oder nur geringfügige Abweichungen vom Ansatz zu erwarten.

Die Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen entstehen in erster Linie bei den Mieten für Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Asylbewerberbereich (+ 424,5 T€). In (fast) allen anderen Bereichen ist mit gleichbleibenden oder geringfügig sinkenden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zu rechnen.

3.5 FINANZERGEBNIS

Das Finanzergebnis verbessert sich um rd. 2.518,7 T€ zum Ansatz. Geringere Finanzerträge (- 318,9 T€) aufgrund der niedrigen Geldmarktzinsen werden durch geringere Zinsaufwendungen (- 2.837,6 T€) kompensiert:

- Zinsen für Investitionskredite: - 250 T€ (reduzierte bzw. spätere Kreditaufnahme, der Restbetrag der Kreditermächtigung 2011 von rd. 1,39 Mio. € wurde in Abgang gestellt, bisher wurden die Kreditermächtigungen 2012 und 2013 noch nicht in Anspruch genommen; günstige Zinskonditionen am Kapitalmarkt)
- Zinsen für Kassenkredite: - 2.650 T€ (niedriges Zinsniveau, insbesondere bei dem für den überwiegenden Teil der Kassenkredite geltenden EONIA-Zinssatz)

Die Zinsdienstumlage für die Konjunkturprogramme erhöht sich dagegen um rd. 62,4 T€, da die zu leistende Zinsdienstumlage für die Ersatzschulen im Kreis und das Luisenkrankenhaus Lindenfels bei der Veranschlagung versehentlich nicht berücksichtigt wurde. Die Deckung ist durch die o. g. Wenigeraufwendungen bei den Zinsen für Kassenkredite gewährleistet.

3.6 AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS

Das außerordentliche Ergebnis verschlechtert sich um rd. 114,2 T€ zum Ansatz. Zwar erhöhen sich die außerordentlichen Erträge um rd. 96,1 T€, die außerordentlichen Aufwendungen erhöhen sich allerdings auch, und zwar um rd. 210,3 T€. Der Schwerpunkt dieser Ergebnisverschlechterung liegt in den Teilhaushalten „Schule und Kultur“ (86,3 T€) sowie „Soziales und Jugend“ (141,0 T€), während sich das Außerordentliche Ergebnis im Teilhaushalt „Gestaltung der Umwelt“ deutlich um rd. 110,0 T€ verbessert. Es handelt sich hier primär um periodenfremde Erträge durch den Verkehrsverbund Rhein-Neckar (RVN).

4. FINANZPLANUNG 2014 BIS 2017

4.1 ÜBERBLICK

Der **Ergebnishaushalt** für das Haushaltsjahr 2014 schließt mit einem Defizit im **Jahresergebnis** von rd. 19,0 Mio. € ab. Im **Ordentlichen Ergebnis** wird mit einem Defizit von rd. 17,8 Mio. € geplant. Bereinigt um zahlungsunwirksame Erträge und Aufwendungen ergibt sich ein **Zahlungsmittelfehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit** i. H. v. rd. 16,1 Mio. €.

Der **Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit** beläuft sich auf 4,17 Mio. €. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. rd. 1,43 Mio. € stehen Investitionsausgaben von rd. 5,60 Mio. € gegenüber. Hiervon entfallen 2,22 Mio. € auf Baumaßnahmen im Straßenbereich. Der **Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit** beträgt 170 T€. Kreditaufnahmen von 4,17 Mio. € stehen Tilgungsleistungen i. H. v. 4,00 Mio. € gegenüber.

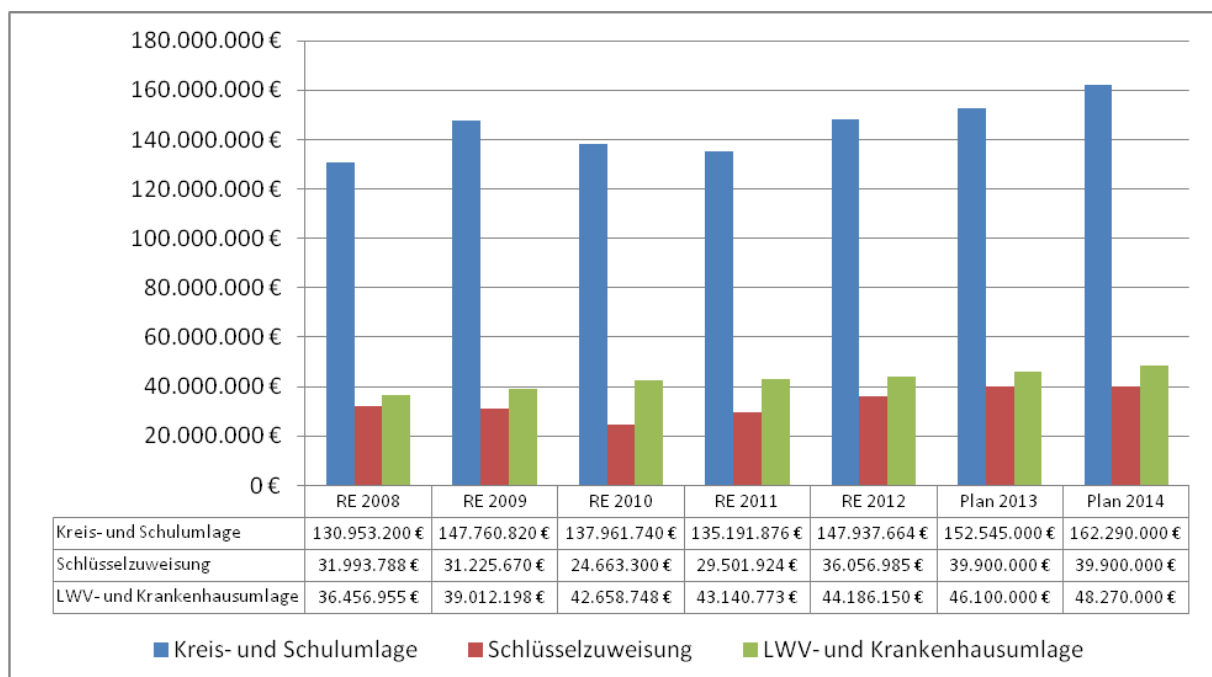
Der **Kassenkreditbestand** verringert sich zum 31.12.2014 voraussichtlich um 19,7 Mio. € gegenüber dem Vorjahr auf 260,7 Mio. €. Zwar erhöht sich der Kassenkreditbedarf aufgrund des Zahlungsmittelfehlbetrags aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie der geplanten Tilgungsleistungen um rd. 20,3 Mio. €, allerdings wird im Rahmen des Kommunalen Schutzschilds ein Kassenkredit über 40,0 Mio. € zum 30.09.2014 vom Land Hessen abgelöst.

Die **mittelfristige Finanzplanung** (vgl. Anlage 1) sieht folgende Entwicklung vor:

	2015	2016	2017
Verwaltungsergebnis	- 3.650 T€	600 T€	4.985 T€
Ordentliches Ergebnis	- 13.300 T€	- 9.200 T€	- 4.915 T€
Jahresergebnis	- 14.400 T€	- 10.300 T€	- 6.015 T€
Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 10.780 T€	- 6.580 T€	- 2.195 T€
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	- 4.165 T€	- 4.005 T€	- 529 T€
Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	1.030 T€	- 409 T€	- 4.761 T€
Kassenkreditaufnahme	14.100 T€	11.000 T€	7.500 T€
Voraussichtlicher Kassenkreditbestand am Ende des Haushaltsjahres	270.000 T€	281.000 T€	288.500 T€

4.2 KOMMUNALER FINANZAUSGLEICH 2014 – 2017

Die Veranschlagung des Kommunalen Finanzausgleichs 2014 basiert auf der **Ersten Trendberechnung** des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 13.08.2013. Demnach belaufen sich die Erträge aus der Kreis- und Schulumlage auf 162.290 T€ und die Erträge aus den Schlüsselzuweisungen auf 39.900 T€. Dem stehen die Aufwendungen aus der LWV-Umlage (44.080 T€) und der Krankenhausumlage (4.190 T€) gegenüber. Die Entwicklung im Vergleich zu den Vorjahren ist der folgenden Grafik zu entnehmen. Der Finanzplanungserlass des HMDIS liegt noch nicht vor.



Die **Prognose für den kommunalen Finanzausgleich bis 2017** basiert auf einer eigenen Einschätzung, da die Orientierungsdaten des HMdF noch nicht vorliegen und die Steuerschätzung als zu optimistisch für die örtlichen Verhältnisse anzusehen ist. Die Fortschreibung der Umlagen wurde daher mit + 3 % p.a. vorgenommen. Ebenso wurde bei den Schlüsselzuweisungen verfahren. Die Hebesätze wurden in der Prognose unverändert auf dem Niveau des Jahres 2014 belassen.

4.3 PERSONALAUFWENDUNGEN

Die Personalaufwendungen erhöhen sich im Haushaltsjahr 2014 um 2.125 T€ gegenüber dem Haushaltsansatz 2013. Das entspricht einer Steigerung von 6,3 %. Der Ansatz beinhaltet die zum heutigen Stand bereits absehbaren Personalveränderungen, inklusive der vorgesehenen Änderungen zum Stellenplan 2014. Bei den Versorgungsaufwendungen ist ein Minderbedarf i. H. v. 9 T€ zu verzeichnen. Diese Aufwendungen (Pensionsrückstellungen Beamte, Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger) sind nicht steuerbar.

Die Personalaufwendungen für die Jahre 2015 bis 2017 werden pauschal mit einem Anstieg von 2 % p.a. fortgeschrieben. Es handelt sich um einen durchschnittlichen Erfahrungswert für personalwirtschaftliche Maßnahmen (Beförderungen, Höhergruppierungen etc.). Unbeeinflussbare Tarif- und Besoldungserhöhungen sind hierin nicht explizit enthalten.

Maßgeblich für die Betrachtung in den Kapiteln 4.4 bis 4.9 ist das Ordentliche Ergebnis. Zunächst wird die Veränderung im Haushaltsplanentwurf 2014 gegenüber dem Haushaltsplan 2013 (im Gegensatz zu den Darstellungen unter Punkt 3 erfolgt nachfolgend ein Vergleich zum verabschiedeten Haushalt und nicht zur Prognose des Finanz- und Controllingberichts, da die Finanzplanung auf den Planzahlen basiert) erläutert, anschließend die Entwicklung der Finanzplanung bis 2017.

4.4 TEILHAUSHALT 1 ZENTRALE VERWALTUNG

Der Zuschussbedarf im Teilhaushalt 1 erhöht sich im Haushalt 2014 gegenüber 2013 um rd. 388 T€. Zwar erhöhen sich die Ordentlichen Erträge um rd. 51 T€, allerdings erhöhen sich die Ordentlichen Aufwendungen ebenfalls, und zwar um rd. 439 T€. Die Verbesserungen auf der Ertragsseite resultieren primär aus höheren Kostenersatzleistungen und -erstattungen (+ 120,5 T€), v. a. bei den Personalkostenerstattungen seitens der Eigenbetriebe für Querschnittsaufgaben, den Gesamtpersonalrat und die Beiträge zur Unfallversicherung. Bei den Erstattungsleistungen des Bundes für Altersteilzeit und Mutterschaft sind hingegen Rückgänge zu verzeichnen. Ebenfalls rückläufig auf der Ertragsseite in diesem Teilhaushalt sind die sonstigen ordentlichen Erträge (- 71,5 T€) und hier insbesondere die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Urlaub, die in etwa dem Ergebnis 2012 entsprechen.

Auf der Aufwandsseite sind vor allem steigende Personalaufwendungen (+ 467,5 T€) zu verzeichnen. Des Weiteren erhöhen sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um rd. 73,5 T€, primär für die Erstellung eines Gutachtens im Auftrag der Straßenverkehrsbehörde bezüglich zulässiger Taxistandorte (20 T€), aufgrund höherer Aufwendungen für Vor-

drucke im Zulassungswesen (+ 15 T€) sowie aufgrund steigender Entgelte für Fleischkontrollleure (+ 30 T€). Die Versorgungsaufwendungen (- 36,6 T€) und die Abschreibungen (- 70,9 T€) des Teilhaushalts 1 sind hingegen rückläufig.

Die mittelfristige Finanzplanung sieht 2015 eine Verschlechterung im Ordentlichen Ergebnis von rd. 324 T€ gegenüber dem Vorjahr vor. 2016 ist eine Verbesserung von rd. 97 T€ geplant, 2017 hingegen wieder eine Verschlechterung von rd. 222 T€. Die Personalaufwendungen wurden durchschnittlich mit + 2 % p.a. fortgeschrieben. Bei den Sach- und Dienstleistungen wird 2016 mit geringeren Aufwendungen gerechnet. Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten wird mit Mehrerträgen in den folgenden Bereichen kalkuliert:

- Prüfungsgebühren des Revisionsamtes (+ 10 T€ pro Jahr)
- Pfändungs- und Vollstreckungsgebühren der Kreiskasse (+ 20 T€ in 2015, + 10 T€ in 2016 und + 5 T€ in 2017)
- Erträge aus der Erteilung jagd-, waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen, Maklererlaubnissen und Heilpraktikerprüfungen (+ 6,5 T€ in 2015, + 10 T€ in 2016 und + 5 T€ in 2017)
- Gebühren der Kfz-Zulassung (+ 50 T€ pro Jahr)
- Gebühren der Fleischhygiene (jeweils + 5 T€ in den Jahren 2016 und 2017)

4.5 TEILHAUSHALT 2 SCHULE UND KULTUR

Der Überschuss im Teilhaushalt 2 erhöht sich 2014 gegenüber dem Vorjahr um rd. 4.040 T€. Die ordentlichen Erträge erhöhen sich um rd. 4.465 T€, die ordentlichen Aufwendungen um rd. 425 T€. Die Erträge aus der Schulumlage erhöhen sich um 4.450 T€. Hieraus sind allerdings auch sekundäre Aufwendungen zu decken, die sich im Ordentlichen Ergebnis nicht widerspiegeln.

Im Aufwandsbereich tragen primär die nicht zahlungswirksamen Abschreibungen (+ 289,3 T€) zum Mehraufwand bei. Auch bei den Personalaufwendungen (+ 76,4 T€) und bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (+ 27,4 T€) sind höhere Belastungen einkalkuliert. Die Zinsdienstumlage für die Konjunkturprogramme erhöht sich um 20 T€. Der Aufwand für Sach- und Dienstleistungen bleibt nahezu konstant: während bei den Schülerbeförderungskosten (- 150 T€) aufgrund von Neuordnungen der Verkehrsleistungen in den Vergabeverfahren und bei den Schulbudgets (- 71,7 T€) Einsparungen zu verzeichnen sind, erhöht sich der Aufwand für die Schulverwaltung (+ 225,3 T€) und bei der KVHS (+ 7,1 T€).

In der mittelfristigen Finanzplanung wird sich das ordentliche Ergebnis 2015 um rd. 70 T€ verschlechtern. 2016 wird sich der Überschuss um 384 T€ gegenüber dem Vorjahr und 2017 um rd. 460 T€ verringern. Neben der Fortschreibung der Personalaufwendungen mit + 2 % p.a. ist hierfür ein höherer Zuschuss an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft verantwortlich. Dieser steigt 2015 um rd. 208,5 T€ und 2017 um weitere 550 T€. Außerdem wird nach einem leichten Rückgang im Jahr 2015 in den Jahren 2016 und 2017 mit steigenden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gerechnet. Die Mehrerträge aus der Schulumlage wurden mit jeweils 100 T€ in den Jahren 2015 und 2017 sowie mit 50 T€ in 2016 kalkuliert. Die Erträge aus Teilnehmerbeiträgen der Kreisvolkshochschule sollen um 10 T€ pro Jahr erhöht werden.

4.6 TEILHAUSHALT 3 SOZIALES UND JUGEND

Das Defizit im Teilhaushalt 3 verringert sich im Haushaltsplan 2014 um rd. 1.543 T€ gegenüber dem Vorjahr. Zwar erhöhen sich die Ordentlichen Aufwendungen um rd. 5.801 T€, diese Verschlechterung kann allerdings über ordentliche Mehrerträge von rd. 7.344 T€ überkompensiert werden.

Auf der Ertragsseite erhöhen sich v. a. die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen deutlich (rd. + 5.287 T€). Diese Entwicklung ist vor allen Dingen auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zurückzuführen, da sich die Bundesbeteiligung an den Nettoaufwendungen von 75 % auf 100 % erhöht (rd. + 3.806 T€). Des Weiteren erhöhen sich die Landeszuweisungen im Asylbewerberleistungsbereich erheblich um rd. 1.227 T€, da sich die Zahl der neu zugewiesenen Flüchtlinge deutlich vergrößern wird.

Ferner erhöht sich die Landesförderung für die Kindertagesbetreuung (U3) um 100 T€, da zukünftig alle Tagespflegepersonen, unabhängig von der Stundenzahl, gefördert werden. Außerdem erhöht sich die Landeszuweisung für die Schülerbetreuung in Trägerschaft Dritter, ebenfalls um rd. 100 T€.

Während die Kostenersatzleistungen und -erstattungen im Teilhaushalt 3 rückläufig sein werden (- 512,8 T€) ist bei den Erträgen aus Transferleistungen ein Anstieg von rd. 2.571 T€ zu verzeichnen. Dieser findet primär bei der Hilfe zur Pflege (+ 208 T€), bei den Leistungen nach SGB II (+ 1.000 T€), bei den Kostenbeiträgen in der Tagespflege (+ 820 T€) und in der Hilfe zur Erziehung (+ 544,2 T€) statt.

Aufwandsseitig resultiert die Ergebnisverschlechterung neben höheren Personalaufwendungen (+ 1.244,4 T€), steigenden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (rd. + 101 T€) und höheren Zuweisungen und Zuschüssen (rd. + 713,8 T€, primär für Schulsozialarbeit aufgrund des Wegfalls der BuT-Mittel) vor allem aus steigenden Transferaufwendungen (+ 4.477 T€). Bei den Abschreibungen wird dagegen mit rd. 721,5 T€ Wenigeraufwand gerechnet.

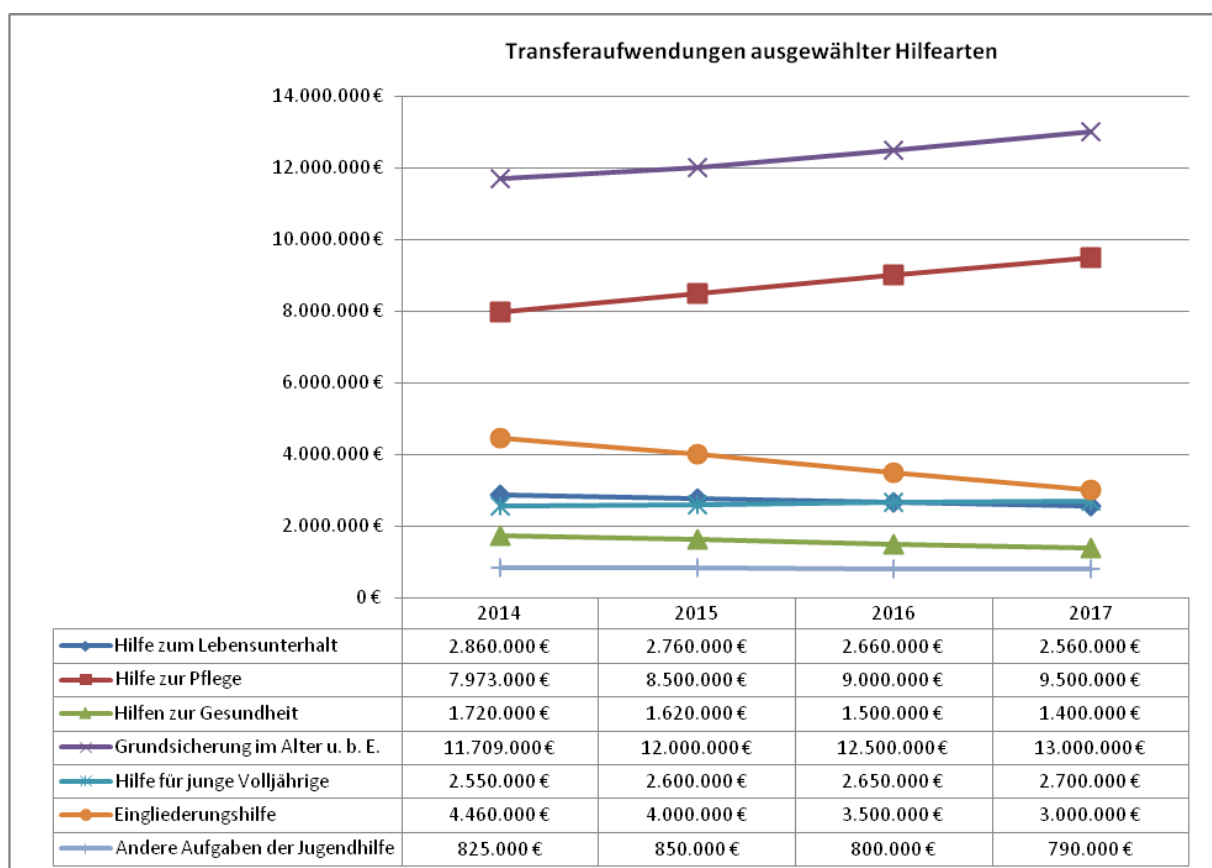
Während die Transferaufwendungen im Verantwortungsbereich des Jugendamtes (SGB VIII) um rd. 389,3 T€ zurückgehen, ist sowohl bei den Produkten des Sozialamtes (SGB XII) mit einem Zuwachs von rd. 2.466,3 T€ als auch bei den Leistungen nach SGB II (+ 2.400 T€) mit einem Anstieg zu rechnen. Die einzelnen Hilfearten entwickeln sich dabei wie folgt:

- Hilfe zum Lebensunterhalt + 151 T€
- Hilfe zur Pflege + 654 T€
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – 141 T€
- Hilfen zur Gesundheit – 95 T€
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung + 1.055 T€
- Leistungen nach SGB II + 2.400 T€
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz + 844,5 T€
- Unterhaltsvorschussleistungen – 20 T€
- Sonstige Hilfen und Sozialleistungen – 2,2 T€

- Förderung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen und Tagespflege + 2.100 T€
- Prävention, Förder-, Unterstützungs- und erzieherische Beratungsleistungen – 205 T€
- Hilfe zur Erziehung – 2.462 T€
- Hilfe für junge Volljährige + 742,9 T€
- Eingliederungshilfe – 522,8 T€
- Andere Aufgaben der Jugendhilfe (Inobhutnahmen) – 22,4 T€

Die mittelfristige Finanzplanung sieht für 2015 eine Verbesserung des Ordentlichen Ergebnisses um rd. 982 T€ gegenüber dem Vorjahr vor. Für 2016 ist eine weitere Verbesserung von rd. 216 T€ geplant. 2017 reduziert sich das Defizit um weitere rd. 416 T€. Allerdings entwickelt sich der Teilhaushalt 3 ambivalent: während das Defizit im Produktbereich 5 „Soziale Leistungen“ kontinuierlich ansteigt, wird im Produktbereich 6 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ mit einer fortgesetzten Ergebnisverbesserung gerechnet.

Während die Erträge aus Transferleistungen in der Summe unverändert fortgeschrieben werden und die meisten anderen Aufwands- und Ertragsarten – mit Ausnahme der Personalaufwendungen (+ 2% p.a.) – nur geringen Schwankungen unterliegen, ist bei den Transferaufwendungen mit sehr unterschiedlichen Entwicklungen zu rechnen, wie der folgenden Grafik zu entnehmen ist. Dargestellt sind nur die Hilfearten, die nicht durchgehend mit konstanten Werten von 2015 bis 2017 fortgeschrieben wurden.



4.7 TEILHAUSHALT 4 GESUNDHEIT UND SPORT

Der Zuschussbedarf im Ordentlichen Ergebnis des Teilhaushaltes 4 erhöht sich um rd. 123 T€. Während die ordentlichen Erträge unverändert sind, erhöhen sich die ordentlichen Aufwendungen um 123 T€. Von dieser Ergebnisverschlechterung entfallen rd. 102 T€ auf die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Dazu kommen geringfügige Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen und für Zuweisungen an die psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen. In der Finanzplanung bis 2017 wird bis auf die lineare Fortschreibung der Personalaufwendungen mit + 2 % p.a. mit keinen wesentlichen Veränderungen gerechnet.

4.8 TEILHAUSHALT 5 GESTALTUNG DER UMWELT

Das Defizit im Teilhaushalt 5 erhöht sich um rd. 278,6 T€ im Ordentlichen Ergebnis. Höhere ordentliche Erträge (+ 56,7 T€) können höhere ordentliche Aufwendungen (+ 335,3 T€) nicht kompensieren. Während die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten um 70 T€ und die Erträge aus Leistungsentgelten um 26 T€ ansteigen, reduzieren sich die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen (- 12,8 T€) ebenso wie die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (- 26,5 T€). Der Mehraufwand resultiert primär aus höheren Personalaufwendungen (+ 285,2 T€). Des Weiteren steigt die Umlage an den Verband Metropolregion Rhein-Neckar um 30 T€. In der Finanzplanung bis 2017 wird bis auf die lineare Fortschreibung der Personalaufwendungen mit + 2 % p.a. mit keinen wesentlichen Veränderungen gerechnet.

4.9 TEILHAUSHALT 6 ZENTRALE FINANZLEISTUNGEN

Der Überschuss im Ordentlichen Ergebnis (inklusive Finanzergebnis) erhöht sich im Teilhaushalt 6 um rd. 4.587 T€. Die Erträge erhöhen sich um rd. 7.084 T€, die Aufwendungen um rd. 2.497 T€. Die Ergebnisverbesserung auf der Ertragsseite ist v. a. auf den Kommunalen Finanzausgleich zurückzuführen. Basierend auf der ersten Trendberechnung des Kreises Waldeck-Frankenberg ist aufgrund einer höheren Umlagegrundlage mit einem Mehrertrag aus der Kreisumlage i. H. v. 5.295 T€ zu rechnen. Des Weiteren sind i. R. des Kommunalen Schuttschirms eine Schuldendiensthilfe vom Land i. H. v. 210 T€ sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten i. H. v. 350 T€ veranschlagt. Die Finanzerträge erhöhen sich auf Basis der zu erwartenden Zinserträge aus bestehenden Derivatgeschäften um rd. 1.298,5 T€.

Auf der Aufwandsseite steigt die LWV-Umlage nach der 1. Trendberechnung um 2.080 T€ bei einem Hebesatz von 13,787 % und die Krankenhausumlage um 90 T€ bei einem Hebesatz von 1,31 %. Die Finanzaufwendungen erhöhen sich um rd. 419,3 T€. Während sie Zinsaufwendungen für Investitionskredite um 200 T€ zurückgehen, steigen die Zinsen für Kassenkredite um 350 T€ an. Hinzu kommen außerdem noch Zinsen im Rahmen des kommunalen Schuttschirms von 270 T€. Abschreibungen (- 41,5 T€) und Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (- 50 T€) sind rückläufig.

In der mittelfristigen Finanzplanung wurden sowohl die Umlagen als auch die Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs mit einem durchschnittlichen Zuwachs von 3 % p.a. bis 2017 fortgeschrieben (vgl. hierzu auch 4.2).

Beim Zinsaufwand ergibt sich 2015 ein Zuwachs von rd. 235 T€, 2016 von rd. 150 T€ und 2017 von rd. 100 T€ gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Während die Zinsaufwendungen für Investitionskredite leicht rückläufig sind, ist bei den Kassenkrediten aufgrund der zu finanzierenden neuen Defizite mit Mehraufwendungen zu rechnen. Der Anstieg schwächt sich allerdings aufgrund des kontinuierlich geringer werdenden Fehlbedarfs ab. Bei der Prognose der Kassenkreditzinsen wurde ein durchschnittlicher Zinssatz von 3,0 % p.a. zugrunde gelegt.

4.10. ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENEN UND QUANTIFIZIERBAREN MASSNAHMEN IM HAUSHALTSJAHR 2014

Die folgende Aufstellung stellt eine Zusammenfassung der **eigenen** Konsolidierungsmaßnahmen dar, die im Haushaltsjahr 2014 umgesetzt werden und die eine **quantifizierbare finanzielle Auswirkung** haben. Der Konsolidierungsbetrag ergibt sich aus der Veränderung gegenüber dem Haushaltsansatz 2013. In der letzten Tabellenspalte findet sich ein Hinweis auf die Stelle im vorliegenden Konsolidierungskonzept, an der die Maßnahme zu finden ist.

Maßnahme	Produkt	Wirkung	Konsolidierungs-Betrag	Darstellung im Konzept
Neue Gebührensatzung (Gebührenerhöhung) des Revisionsamtes und Effizienzsteigerungen	1110	Erhöhung der Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Prüfungsgebühren)	10.000 € *	Kapitel 2.6.1
Reduzierung der Kosten für die Schülerbeförderung durch Neuordnung der Verkehrsleistungen in den Vergabeverfahren	2080	Reduzierung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	150.000 €	Kapitel 4.5
Erhöhung der Erträge aus Teilnehmergebühren der Kreisvolkshochschule	2100	Erhöhung der Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten	10.000 €	Kapitel 2.6.2
Überprüfung des Umfangs v. Schulbegleitungen und der Entgelte für Leistungen; externe Überprüfung v. ärztlichen Diagnosen; Verbesserung d. Fachkompetenz durch gezielte Qualifizierung einzelner Fachkräfte	3200	Reduzierung der Transferaufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	482.840 €	Kapitel 2.4.1

* Der Betrag kann sich je nach Gebührensatz der noch zu verabschiedenden Satzung noch erhöhen.

5. FAZIT

Die finanzielle Situation des Landkreises Bergstraße ist nach wie vor angespannt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2014 sieht im Jahresergebnis ein Defizit von knapp 19 Mio. € vor. Gegenüber dem Haushaltsplan des Vorjahres ist das zwar eine Verbesserung um rd. 11,5 Mio. €, der in der Vergangenheit angehäuften Schuldenberg wird sich dennoch weiter auf-türmen. Der Bestand an Kassenkrediten wird zum Jahresende 2013 voraussichtlich auf einen neuen Rekordwert von rd. 274 Mio. € anwachsen und stellt mittlerweile eine schwere Hypo-thek für kommende Generationen dar.

Der Kreis Bergstraße ist 2013 unter den Kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen ge-schlüpft. Entschuldungshilfen i. H. v. rd. 74,2 Mio. € steht allerdings die Verpflichtung entge-gen, den Kreishaushalt im Ordentlichen Ergebnis bis spätestens 2020 schrittweise auszuglei-chen. Hierzu wurde mit dem Land ein verbindlicher Konsolidierungspfad vereinbart, über dessen Umsetzung dem Hessischen Finanzministerium und dem Regierungspräsidium re-gelmäßig berichtet werden muss. Die Ablösung eines Kassenkredits über 40 Mio. € im Jahr 2014 führt dazu, dass sich der Kassenkreditbestand zum Jahresende trotz eines neuen Defi-zits im Ergebnishaushalt erstmals gegenüber dem Vorjahr reduziert. Allerdings muss in die-sem Zusammenhang auch eindringlich darauf hingewiesen werden, dass die strukturelle Ursache des unausgeglichene Kreishaushalts durch den Schutzschirm nicht beseitigt wird. Nach wie vor wird den Landkreisen keine adäquate Finanzausstattung gewährt, um die stei-genden Aufwendungen für gesetzlich verpflichtende, auf Bundes- oder Landesebene festge-legte Leistungen, insbesondere im Sozialhaushalt, zu schultern.

Aus diesem Grund hat der Kreis Bergstraße Ende 2011 gemeinsam mit zwei anderen Land-kreisen stellvertretend für alle hessischen Landkreise eine kommunale Grundrechtsklage vor dem Hessischen Staatsgerichtshof erhoben, die sich gegen das Finanzausgleichsänderungs-gesetz 2011 richtet. Während das Urteil noch aussteht, hat der Staatsgerichtshof der Klage der Stadt Alsfeld, die ebenfalls gegen obiges Gesetz geklagt hat, Recht gegeben. Demnach haben die Kommunen einen Anspruch auf angemessene Finanzausstattung. Bemängelt wird vor allem die fehlende Bedarfsermittlung durch das Land. Die Veränderung der Steuerver-bundmasse ist daher verfassungswidrig und der Kommunale Finanzausgleich ist spätestens für 2016 neu zu regeln. Das Urteil gilt als richtungsweisend.

Der Kreis Bergstraße ist auch weiterhin bemüht, durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung des Defizits beizusteuern. Zahlreiche in den letz-ten Jahren begonnene Maßnahmen werden fortgeführt und weiterentwickelt. Hierbei wird auch zukünftig darauf geachtet, durch strukturelle Veränderungen den Kreishaushalt nach-haltig zu entlasten. Hier seien stellvertretend die Umsteuerung in der Jugendhilfe, die stra-tegische Partnerschaft des Kreiskrankenhauses mit dem Universitätsklinikum Heidelberg oder die Zusammenlegung von Organisationseinheiten im Schulbereich genannt.

Auch die – im nicht unerheblichen Ausmaß extern bedingten – Risiken für den Kreishaushalt müssen erkannt und benannt werden und ihnen muss (sofern möglich) mit Gegensteue-rungsmaßnahmen begegnet werden. Ein wesentlicher externer Faktor ist beispielsweise die erste Stufe der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs zur Anpassung des KFA an die

Herausforderungen des demografischen Wandels und zur Stärkung des ländlichen Raums. Durch diese Umverteilung der allgemeinen KFA-Deckungsmittel zulasten der Landkreise wird der Kreis Bergstraße im Haushalt 2014 rd. 3 Mio. € an Schlüsselzuweisungen verlieren!

Die mittelfristige Finanzplanung sieht vor, den Fehlbedarf im Ergebnishaushalt sukzessive zu reduzieren. Im Jahr 2017 ist noch ein negatives ordentliches Ergebnis i. H. v. rd. 4,9 Mio. € geplant. Im Verwaltungsergebnis wird bereits 2016 ein positives Ergebnis erwartet. Die ordentlichen Aufwendungen werden zwar in den nächsten Jahren voraussichtlich weiterhin moderat ansteigen, allerdings wird auch ein Anstieg der ordentlichen Erträge prognostiziert, der dies überkompensiert. Die Erwartungen in der mittelfristigen Finanzplanung liegen über dem im Rahmen des Kommunalen Schutzschilds vereinbarten Konsolidierungspfad mit dem Land Hessen, sodass ein Haushaltsausgleich im Ordentlichen Ergebnis – vorbehaltlich aller Risiken einer so langfristig angelegten Planung – voraussichtlich bereits 2018 erreicht werden kann, und damit bereits zwei Jahre früher als ursprünglich angenommen.

Anlage 1a: Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2014 bis 2017
Ergebnishaushalt - Beträge in T€ (Stand 30.09.2013)

Pos.	Bezeichnung	2013	2014	2015	2016	2017
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	44	52	50	50	50
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.491	7.505	7.600	7.700	7.800
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	4.230	3.690	3.700	3.800	3.900
4	Erträge aus Kreisumlage	94.345	99.640	104.400	109.350	114.400
5	Erträge aus Schulumlage	58.200	62.650	62.750	62.800	62.900
6	Erträge aus Transferleistungen	69.353	71.924	71.900	71.900	71.900
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	30.579	36.065	36.500	37.000	37.500
8	Erträge aus Schlüsselzuweisungen	39.900	39.900	41.100	42.300	43.550
9	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	3.459	3.940	3.900	3.900	3.900
10	Sonstige ordentliche Erträge	146	85	100	100	100
11	Ordentliche Erträge	307.747	325.450	332.000	338.900	346.000
12	Personalaufwendungen	33.918	36.043	36.780	37.500	38.250
13	Versorgungsaufwendungen	4.365	4.356	4.350	4.350	4.350
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.819	26.031	26.000	26.000	26.000
15	Abschreibungen	6.742	6.209	6.200	6.300	6.400
16	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	52.507	53.228	53.200	53.200	53.200
17	Krankenhausumlage	4.100	4.190	4.300	4.450	4.575
18	LWV-Umlage	42.000	44.080	45.400	46.800	48.200
19	Steueraufwendungen / Umlageverpflichtungen	497	531	530	530	530
20	Transferaufwendungen	154.708	159.173	158.880	159.160	159.500
21	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9	7	10	10	10
22	Ordentliche Aufwendungen	324.665	333.847	335.650	338.300	341.015
23	Verwaltungsergebnis	-16.918	-8.397	-3.650	600	4.985
24	Finanzerträge	1.293	2.591	2.600	2.600	2.600
25	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	11.575	12.014	12.250	12.400	12.500
26	Finanzergebnis	-10.282	-9.423	-9.650	-9.800	-9.900
27	Ordentliches Ergebnis	-27.200	-17.820	-13.300	-9.200	-4.915
28	Außerordentliche Erträge	473	398	400	400	400
29	Außerordentliche Aufwendungen	3.828	1.554	1.500	1.500	1.500
30	Außerordentliches Ergebnis	-3.355	-1.157	-1.100	-1.100	-1.100
31	Jahresergebnis	-30.555	-18.977	-14.400	-10.300	-6.015

Kommunaler Schutzschirm

Vorgabe für Ordentliches Ergebnis

Abweichung

-27.200

-0

-21.968

4.148

-18.183

4.883

-14.244

5.044

-12.678

7.763

Anlage 1b: Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2014 bis 2017
Finanzhaushalt - Beträge in T€ (Stand 30.09.2013)

Pos.	Bezeichnung	2013	2014	2015	2016	2017
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	44	52	50	50	50
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.491	7.505	7.600	7.700	7.800
3	Kostenzusatzleistungen und -erstattungen	4.230	3.690	3.700	3.800	3.900
4	Steuern- und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	152.545	162.290	167.150	172.150	177.300
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	69.353	71.924	71.900	71.900	71.900
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	70.479	75.965	77.600	79.300	81.050
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.293	2.591	2.600	2.600	2.600
8	Sonstige ordentliche Einz. u. sonst. außerordentl. Einzahlungen	586	473	500	500	500
9	Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	306.021	324.489	331.100	338.000	345.100
10	Personalauszahlungen	34.679	36.604	37.410	38.130	38.880
11	Versorgungsauszahlungen	3.220	3.175	3.200	3.200	3.200
12	Auszahlungen aus Sach- und Dienstleistungen	25.934	26.031	26.000	26.000	26.000
13	Auszahlungen für Transferleistungen	155.160	159.173	158.880	159.160	159.500
14	Ausz. für Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke sowie bes. Finanzauszahlungen	52.507	53.228	53.200	53.200	53.200
15	Ausz. für Steuern einschl. Auszahlungen aus ges. Umlageverpflichtungen	46.597	48.801	50.230	51.780	53.305
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	11.575	12.014	12.250	12.400	12.500
17	Sonst. ordentliche Ausz. u. sonst. außerordentl. Ausz. (ohne Inv.tätigkeit)	1.057	1.561	710	710	710
18	Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	330.729	340.586	341.880	344.580	347.295
19	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-24.708	-16.097	-10.780	-6.580	-2.195
20	Einzahlungen aus Investitionszuw. und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	2.690	1.389	1.500	1.500	1.500
21	Einzahlungen aus Abgängen v. Vermögensgegenst. des Sachanlageverm. und imm. AV	0	0	0	0	0
22	Einzahlungen aus Abgängen v. Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	743	43	43	43	43
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 20 bis 22)	3.433	1.432	1.543	1.543	1.543
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	65	65	65	65	65
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.680	2.220	2.130	3.150	250
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlageverm. u. imm. AV	2.356	3.217	3.413	2.233	1.657
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	798	101	100	100	100
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 24 bis 27)	5.899	5.603	5.708	5.548	2.072
29	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Investitionstätigkeit (Pos 23 ./ 28)	-2.466	-4.170	-4.165	-4.005	-529
30	Einz. aus der Aufn. von Kred. und innere Darl. f. Invest. und Begeb. v. Anleihen	3.415	4.170	7.151	4.005	3.027
	davon Kreditaufnahmen f. Umschuldungen	949	0	2.986	0	2.498
31	Ausz. aus der Aufn. von Kred. und innere Darl. f. Invest. und Begeb. v. Anleihen	-5.655	-4.000	-6.121	-4.414	-7.788
	davon Tilgungen für Umschuldungen	-949	0	-2.986	0	2.498
32	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 30 ./ 31)	-2.240	170	1.030	-409	-4.761
33	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	228.650	220.300	214.100	211.000	207.500
34	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
35	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Kassenkreditaufnahme)	28.650	20.300	14.100	11.000	7.500
36	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag des Haushaltsjahres (Pos. 19, 29, 32, 35)	-764	202	185	7	16
37	Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	677	-87	115	300	307
38	Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Pos. 33 und 34)	-87	115	300	307	322
	Voraussichtl. Kassenkreditbestand am Ende des Haushaltsjahres *	280.400	260.700	270.000	281.000	288.500

* 2014: inkl. 40 Mio. € Ablösung Kassenkredite und 2015: inkl. 4,8 Mio. € Ablösung Kassenkredite i. R. des Komm. Schutzschirms

Anlage 2
Kommunaler Schutzschirm - Ordentliches Ergebnis in T€ und in € je Einwohner (Anlage 1 zum Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen)
Vergleich Vorgaben Kommunaler Schutzschirm und Finanzplanung

Produktbereich	2012	2013		2014			2015			2016			2017			2018		
(Werte in T€)	Rechnungs- Ergebnis	HH-Plan (entspricht Schutzschirm- Antrag)	Wert je Einwohner	Schutz- schirm- Vorgabe	HH-Entwurf	Wert je Einwohner	Schutz- schirm- Vorgabe	Finanz- planung	Wert je Einwohner	Schutz- schirm- Vorgabe	Finanz- planung	Wert je Einwohner	Schutz- schirm- Vorgabe	Finanz- planung	Wert je Einwohner	Schutz- schirm- Vorgabe	Finanz- planung f. Schutz- schirm	Wert je Einwohner
01 Innere Verwaltung	-10.068	-10.999	-41,88 €	-11.142	-11.307	-43,05 €	-11.291	-11.523	-43,87 €	-11.433	-11.489	-43,74 €	-11.599	-11.690	-44,51 €	-11.764	-11.836	-45,07 €
02 Sicherheit und Ordnung	-1.636	-2.714	-10,33 €	-2.666	-2.794	-10,64 €	-2.716	-2.902	-11,05 €	-2.753	-2.839	-10,81 €	-2.802	-2.860	-10,89 €	-2.845	-2.891	-11,01 €
03 Schulträgeraufgaben	3.658	1.449	5,52 €	4.696	5.490	20,90 €	4.707	5.421	20,64 €	4.733	5.040	19,19 €	4.741	4.578	17,43 €	4.765	5.082	19,35 €
04 Kultur und Wissenschaft	-325	-390	-1,48 €	-391	-392	-1,49 €	-397	-392	-1,49 €	-399	-395	-1,51 €	-404	-394	-1,50 €	-405	-394	-1,50 €
05 Soziale Leistungen	-45.435	-48.536	-184,79 €	-45.654	-46.657	-177,64 €	-45.754	-46.748	-177,99 €	-46.053	-47.082	-179,26 €	-46.166	-47.621	-181,31 €	-46.581	-47.104	-179,34 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-31.308	-34.232	-130,33 €	-33.887	-34.568	-131,61 €	-33.546	-33.495	-127,53 €	-33.207	-32.945	-125,43 €	-32.871	-31.990	-121,80 €	-32.986	-32.528	-123,84 €
07 Gesundheitsdienst	-1.911	-2.102	-8,00 €	-2.104	-2.230	-8,49 €	-2.143	-2.261	-8,61 €	-2.183	-2.277	-8,67 €	-2.225	-2.319	-8,83 €	-2.267	-2.361	-8,99 €
08 Sportförderung	-151	-176	-0,67 €	-173	-171	-0,65 €	-173	-172	-0,66 €	-176	-169	-0,64 €	-176	-170	-0,65 €	-176	-171	-0,65 €
09 Räuml. Planung / Entwickl. Geoinfo.	-482	-624	-2,38 €	-633	-639	-2,43 €	-643	-652	-2,48 €	-654	-672	-2,56 €	-667	-682	-2,60 €	-678	-697	-2,65 €
10 Bauen und Wohnen	49	-334	-1,27 €	-284	-426	-1,62 €	-323	-496	-1,89 €	-365	-583	-2,22 €	-404	-622	-2,37 €	-447	-637	-2,42 €
11 Ver- und Entsorgung	0	0	0,00 €	0	0	0,00 €	0	0	0,00 €	0	0	0,00 €	0	0	0,00 €	0	0	0,00 €
12 Verkehrsflächen u. - anlagen, ÖPNV	-3.353	-3.440	-13,10 €	-3.559	-3.438	-13,09 €	-3.614	-3.429	-13,06 €	-3.617	-3.569	-13,59 €	-3.672	-3.558	-13,55 €	-3.675	-3.537	-13,47 €
13 Natur- und Landschaftspflege	-435	-643	-2,45 €	-670	-742	-2,83 €	-696	-771	-2,94 €	-725	-792	-3,02 €	-751	-822	-3,13 €	-780	-849	-3,23 €
14 Umweltschutz	-245	-244	-0,93 €	-260	-276	-1,05 €	-273	-306	-1,17 €	-286	-315	-1,20 €	-299	-323	-1,23 €	-313	-340	-1,29 €
15 Wirtschaft und Tourismus	-960	-857	-3,26 €	-890	-900	-3,42 €	-893	-876	-3,33 €	-893	-854	-3,25 €	-893	-855	-3,25 €	-893	-855	-3,25 €
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	65.264	76.643	291,81 €	75.648	81.230	309,27 €	79.572	85.302	324,77 €	83.767	89.744	341,69 €	85.511	94.413	359,46 €	92.826	99.351	378,27 €
Summe ordentliches Ergebnis	-27.339	-27.200	-103,56 €	-21.968	-17.820	-67,85 €	-18.183	-13.300	-50,64 €	-14.244	-9.200	-35,03 €	-12.678	-4.915	-18,71 €	-6.219	235	0,89 €

Stand: 30.09.2013

Anlage 2: Freiwillige Leistungen des Kreises

Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Veränderung
1010	Agenda 21, Sachkosten	5.275 €	15.000 €	15.000 €	0 €
1010	Sonst. Aufwand d. obersten Kreisorgane (Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation)	3.323 €	10.000 €	10.000 €	0 €
1020	Förderung der Fraktionsarbeit	84.401 €	90.700 €	90.700 €	0 €
1020	Fraktionsgeschäftsstellen in der RV Südhessen, Zuschuss	5.384 €	6.565 €	6.580 €	15 €
1020	Freiherr-v.-Stein-Institut, Zuschuss / Hess. Städte- u. Gemeindebund	205 €	205 €	205 €	0 €
1020	Aufwandsentschädigungen (ohne Fahrtkosten u. Verdienstaussfall)	196.857 €	160.000 €	160.000 €	0 €
1020	Verfüungsmittel Kreistagsvorsitzender	2.000 €	2.600 €	2.600 €	0 €
1020	Sachkosten Kreistag (Bewirtung, Repräsentation, Fortbildung)	3.325 €	5.000 €	5.000 €	0 €
1030	Ehrengeschenke, Ehrenpreise, Ehrenerweise	10.355 €	11.000 €	11.000 €	0 €
1030	Heimatsforschung und Heimatpflege	3.500 €	3.500 €	3.500 €	0 €
1030	Kuratorium Weltkulturdenkmal "Kloster Lorsch", Beitrag	30 €	30 €	30 €	0 €
1030	Europa Union, Beitrag	50 €	50 €	50 €	0 €
1030	Odenwaldklub, Beitrag	51 €	60 €	60 €	0 €
1030	Förderverein Fritz-Bauer-Institut e.V., Beitrag	60 €	60 €	60 €	0 €
1030	Verein Bürger und Polizei e.V., Beitrag	60 €	60 €	60 €	0 €
1030	Verein Kurpfalz e.V., Beitrag	255 €	260 €	260 €	0 €
1030	Kulturkreis Heppenheim e.V., Beitrag	20 €	20 €	20 €	0 €
1030	Verkehrs- und Heimatverein Heppenheim e.V., Beitrag	10 €	10 €	10 €	0 €
1030	Partnerschaften Berlin/Kreuzberg, Naumburg/Saale, Schweidnitz, Kaunas/LIT	10.032 €	9.840 €	10.000 €	160 €
1030	Verein "Kultursommer Südhessen", Beitrag	4.039 €	4.120 €	4.120 €	0 €
1030	Sportregion Rhein-Neckar-Dreieck, Mitgliedsbeitrag	1.014 €	1.500 €	1.500 €	0 €
1030	Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar e.V., Beitrag	365 €	310 €	310 €	0 €
1040	Bundesverband Deutscher Pressesprecher, Mitgliedsbeitrag	145 €	145 €	145 €	0 €
1051	Kommunaler Arbeitgeberverband, Beitrag	4.917 €	5.200 €	5.000 €	-200 €
1100	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), Beitrag	6.828 €	6.850 €	6.850 €	0 €
1100	Zeitschriftenabonnements, Aufwand für externe Beratung	353 €	3.300 €	350 €	-2.950 €
1110	Institut für Rechnungsprüfer e.V., Köln, Mitgliedsbeitrag	50 €	50 €	50 €	0 €
1140	Personalrat, Zuwendung (Aufwendungen für Belegschaftsveranstaltungen)	8.000 €	8.000 €	8.000 €	0 €
1181	Fachverband der Kommunalkassenverwalter, Beitrag	50 €	50 €	50 €	0 €
1210	Vereine, Zuschüsse	58.171 €	101.300 €	101.300 €	0 €
1210	Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit (Ehrenamtskarte, Ehrenplakette)	1.145 €	2.000 €	2.000 €	0 €
1241	Aufwandsentschädigungen für Kreisjagdberater, Rot- und Rehwildsachkundige	1.753 €	2.200 €	2.600 €	400 €
1331	Aktion für ein weltoffenes Deutschland e.V., Beitrag (Initiative Gesicht zeigen)	0 €	260 €	300 €	40 €
1331	Öffentlichkeitsarbeit Ausländerbeauftragte	2.483 €	4.000 €	4.000 €	0 €
1361	Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige	9.067 €	15.000 €	30.000 €	15.000 €
1361	Förderverein Notfallseelsorge Bergstraße e.V., Beitrag	0 €	100 €	100 €	0 €
1361	Kreisfeuerwehrverband, Zuschuss, Feuerwehrleistungswettkampf, Prämie	11.395 €	11.570 €	11.570 €	0 €
	Teilhaushalt 01 Zentrale Verwaltung	434.968 €	480.915 €	493.380 €	12.465 €
2070	Internationale Schulpartnerschaften, Zuschüsse	2.000 €	2.600 €	2.600 €	0 €
2080	Mehrleistungen - Schülerbeförderung "plus" / Reduzierung v. Wartezeiten	774.629 €	800.000 €	800.000 €	0 €
2085	Sportwettkämpfe, Zuschüsse	8.500 €	8.500 €	8.500 €	0 €
2100	Qualitätsnetz Weiterbildung Starkenburg, Mitgliedschaft	0 €	100 €	60 €	-40 €
2100	Weiterleitung des Landeszuschusses an die städtischen Volkshochschulen	69.609 €	69.600 €	69.400 €	-200 €
	Teilhaushalt 02 Schule und Kultur	854.738 €	880.800 €	880.560 €	-240 €
3101	Verein "Frauenhaus Bergstraße", Zuschuss	118.980 €	118.980 €	121.360 €	2.380 €
3101	Zuschuss für Eheberatung (Caritas)	10.000 €	10.000 €	10.000 €	0 €
3101	Zuschuss für Schuldnerberatung (Arbeiterwohlfahrt / Caritas / Diakonie)	109.035 €	111.000 €	111.000 €	0 €
3101	Zuschuss für Fachambulanz für Suchtkranke (Caritas)	5.100 €	5.100 €	38.445 €	33.345 €
3101	VdK-Kreisverband Bergstraße, Zuschuss	1.637 €	1.637 €	1.637 €	0 €
3101	Projekt "Eltern im Gespräch", Frauen- und Familienzentrum Bensheim e.V.	0 €	1.400 €	0 €	-1.400 €
3101	Caritas-Betreuungsverein im Kreis Bergstraße, Zuschuss	8.160 €	8.160 €	8.323 €	163 €
3101	Jugend- u. Drogenberatungsstelle Prisma Lampertheim, Zuschuss AWO	112.547 €	112.547 €	60.070 €	-52.477 €
3101	Jugend- u. Drogenberatungsst. Prisma Lamperth., Zusch. AWO f. Suchtprävent.	0 €	0 €	19.130 €	19.130 €
3101	Betreuungsverein Bergstraße e.V. im Diakonischen Werk, Zuschuss	6.120 €	6.120 €	6.242 €	122 €
3140	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Tagesmuttervermittlung (DRK)	15.000 €	5.110 €	5.110 €	0 €
3140	Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung, Arbeitsmaterial	0 €	800 €	800 €	0 €
3140	Jugendarbeit allgemein, Arbeitsmaterial	0 €	800 €	800 €	0 €
3151	Kinder- und Jugendfreizeiten, Zuschüsse	2.480 €	5.000 €	2.500 €	-2.500 €
3151	Fachstelle Jugendberufshilfe, Zuschuss	218.764 €	227.000 €	215.000 €	-12.000 €
3151	Zuschüsse an Jugendleiter	56 €	300 €	100 €	-200 €
3151	Arbeitsmaterial für Beratungs- und Informationsarbeit der Jugendsozialarbeit	0 €	800 €	800 €	0 €
3151	Sachkosten für Projekte gegen Rechtsradikalismus und Fremdenfeindlichkeit	0 €	4.000 €	4.000 €	0 €
3151	Jugendsozialarbeit, Aufwendungen für Veranstaltungen	0 €	13.000 €	13.000 €	0 €
3170	Verein "Lernmobil e.V." Viernheim, Zuschuss	81.000 €	81.000 €	81.000 €	0 €
3200	Verein "Lebenshilfe e.V.", Beitrag	0 €	215 €	0 €	-215 €
3210	Beratungsstelle "Pro Familia", Zuschuss	66.000 €	73.000 €	66.000 €	-7.000 €
3210	Landesfilmdienst Hessen, Beitrag	0 €	1.250 €	1.250 €	0 €
3210	Institut für Vormundschaftswesen, Beitrag	2.722 €	2.422 €	2.422 €	0 €
3210	Sachkosten "Partizipation"	0 €	2.500 €	2.500 €	0 €

Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Veränderung
3210	Förderung eines Projektes gegen sexuellen Missbrauch von Kindern	0 €	1.637 €	1.637 €	0 €
3220	Trägerverein der Altenpflegeschule, Zuschuss	35.000 €	41.400 €	37.400 €	-4.000 €
3220	Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsmaßnahmen in der Seniorenberatung: Fachstelle Leben im Alter, Pflegestützpunkt	3.339 €	5.000 €	5.276 €	276 €
3220	Seniorenberatung, Gerontopsychiatr. Beratungsstelle	155.932 €	175.600 €	175.600 €	0 €
	Teilhaushalt 03 Soziales und Jugend *	951.871 €	1.015.778 €	991.402 €	-24.376 €
4011	Guttempler-Gemeinschaft Bergstraße, Zuschuss	0 €	100 €	0 €	-100 €
4011	Gesundheitswerkstatt, Sachkosten für Projekte	0 €	2.000 €	0 €	-2.000 €
4011	Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation, Gästebewirtung, Fort- u. Weiterbildung	1.989 €	2.000 €	3.500 €	1.500 €
4020	Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation, Gästebewirtung, Fort- u. Weiterbildung	35 €	1.500 €	1.500 €	0 €
4040	Sportkreis Bergstraße e.V., Zuschuss	5.000 €	5.000 €	8.000 €	3.000 €
4040	Turn- u. Sportvereine, Zuschüsse f. vereinseigene Sportanlagen u. Turnhallen	83.183 €	96.000 €	96.000 €	0 €
	Teilhaushalt 04 Gesundheit und Sport	90.206 €	106.600 €	109.000 €	2.400 €
5010	Verein Bio-Region Rhein-Neckar-Dreieck, Beitrag	1.500 €	1.500 €	0 €	-1.500 €
5010	Wirtschafts- und Verkehrswerbung, Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	27.867 €	33.000 €	5.000 €	-28.000 €
5020	Sonstige Aufwendungen für Repräsentation	0 €	315 €	500 €	185 €
5070	Auerbacher Synagogenverein, Beitrag	154 €	160 €	150 €	-10 €
5070	Arbeitskreis Zwingenberger Synagoge e.V., Beitrag	62 €	70 €	50 €	-20 €
5100	Aufwendungen für die Bestellung von SPNV-Mehrleistungen	1.206.000 €	1.305.500 €	1.305.500 €	0 €
5130	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Beitrag	52 €	120 €	120 €	0 €
5130	Kreisimkerverein Bergstraße, Zuschuss zur Förderung der Bienenzucht	410 €	410 €	410 €	0 €
5130	Mitgliedsabonnements DLG e.V. und Natur in NRW	116 €	90 €	90 €	0 €
5170	Zuschuss an die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH für das SEBZ	82.500 €	82.500 €	82.500 €	0 €
5170	Standortmarketinggesellschaft Frankfurt Rhein-Main GmbH, Zuschuss	40.000 €	40.000 €	40.000 €	0 €
	Teilhaushalt 05 Gestaltung der Umwelt	1.358.661 €	1.463.665 €	1.434.320 €	-29.345 €
6030	Wasserverband Hessisches Ried, Beitrag	83.684 €	84.000 €	84.000 €	0 €
6030	Gewässerverband Bergstraße, Beitrag	319.816 €	320.000 €	327.400 €	7.400 €
6030	Hessischer Landkreistag, Beitrag	132.008 €	120.000 €	120.000 €	0 €
6030	UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald, Beitrag	137.222 €	145.500 €	145.500 €	0 €
6030	Naturschutzzentrum Bergstraße, Zuschuss	35.100 €	35.500 €	35.500 €	0 €
	Teilhaushalt 06 Zentrale Finanzleistungen	707.830 €	705.000 €	712.400 €	7.400 €
	SUMME	4.398.274 €	4.652.758 €	4.621.062 €	-31.696 €

Stand: 30.09.2013

* Die Meldung des Jugendamtes zu den Freiwilligen Leistungen liegt noch nicht vor. Es wurden daher - sofern keine anderen Erkenntnisse vorliegen - im Haushalt 2014 die Vorjahresansätze eingetragen. Eine Aktualisierung erfolgt - sofern erforderlich - im Laufe der Haushaltsplanberatungen.